

# ORDNUNG

DES

Hoch-Fürstlichen Göllich-und Bergischen  
Hoffgerichts zu Düsseldorf /

Sambt denen an gemeltem Hoffgericht nach  
und nach publicirten gemeinen Bescheiden /

Auf gnädigstem Befehl

Des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/  
HEKXEN /

JOHAN WILHELMEN,

Pfalzgraffen bey Rhein / in Bänern / zu Göllich /

Sleve und Berg Herzogen / Graffen zu Veldenz /

Sponheimb / der Marck / Ravensberg und

Mörß / Herren zu Ravenstein / ic.

In Truck verfertigt.



Nach dem Exemplar 1624.

Getruckt zu Düsseldorf /

Ben Johann Christian Schleuter,

# ORDNUNG

1776

in der hoch- und löblichen  
Hochschule zu Bonn

bestimmte Ordnung der  
Studien in der  
Rechtswissenschaften

bestimmte Ordnung

der in den  
Rechtswissenschaften  
zu studierenden  
Studien

bestimmte

## JOHANN WILHELMEN

Rechtswissenschaften  
in der  
Hochschule zu Bonn

bestimmte Ordnung der  
Studien in der  
Rechtswissenschaften

bestimmte Ordnung

der in den  
Rechtswissenschaften  
zu studierenden  
Studien

bestimmte



Bestandtheil der

Rechtswissenschaften

von Johann Christian Schlegel

INDEX TITULORUM

DEX

Hoffgerichts-Ordnung.

TITULUS I.

Von Sachen / so in erster Instantz vor Ihrer Fürstlicher Gnaden Rätthe und Commissarien gehörig.

TITULUS II.

Wie und welcher gestalt die Ladung in erster Instantz erlangt werden und geschehen solle.

TITULUS III.

Vom ersten gerichtlichen Termin, welcher in Sachen / so in erster Instantz am Hoff-Gericht eingeführt / zu halten / auch wie die Zeit der Ordnung zu rechnen.

TITULUS IV.

Von dem zweyten Termino in erster Instantz, dan Einbringung der Reconvention, auch wie in declinatoriis, dilatoriis & similibus exceptionibus bis zum Beschlus zu verfahren.

TITULUS V.

Vom dritten Termino, in erster Instantz, auch wie und was darinn zu handeln.

TITULUS VI.

Von dem vierten Termino erster Instantz, und was darin zu handeln.

TITULUS VII.

Von dem fünfften Termino, und was darin zu handeln.

TITULUS VIII.

Von dem sechsten Termino, und was darin zu handeln.

TITULUS IX.

Von dem siebenden Termino, und was darin zu handeln.

TITULUS X.

Von dem achten Termino, und was darin zu handeln.

TITULUS XI.

Von dem neunten Termino, und was darin zu handeln.

TITVLVS XII.

Von dem zehenden Termino, und was darin zu handeln.

INDEX TITVLORVM.

TITVLVS XIII.

Von dem eilfften und letzten Termino, und was darin zu handeln.

TITVLVS XIV.

Von Haltung und Wässigung obgemelter Termin, und Straff der Ueberfahrer.

TITVLVS XV.

Von den Terminen in Appellations-Sachen / und erstlich wie solche bey dem Hoff-Gericht anhängig zu machen / auch mit Einbringung der Acten, Aufbringung der Compulsorialis, und der Appellations-Processen zuhalten.

TITVLVS XVI.

Vom ersten Termin in Appellations-Sachen.

TITVLVS XVII.

Vom andern und folgenden Termin in Appellations-Sachen / dan auch von Attentaten.

TITVLVS XVIII.

Von Contumacien in causa simplicis quarels oder in erster Instanz.

TITVLVS XIX.

Von Contumacien in causis Appellationis oder zweyter Instanz.

TITVLVS XX.

Von Execution der ausgesprochenen Urtheilen.

TITVLVS XXI.

Von Nullität und Nichtigkeit der Sachen / wie darin zu handeln.

TITVLVS XXII.

Von Restitution, Ergänzung und Erfrischung wider ausgesprochene Urtheil und andere gerichtliche Händel.

TITVLVS XXIII.

Von der Revision.

TITVLVS XXIV.

Von den gerichtlichen Audientzien und Ferien.

TITVLVS XXV.

Von des Hoffgerichts Prothonotario, dessen Amte / auch Prothocollisten und Copiisten.

TITVLVS XXVI.

Von Advocaten und des Hoffgerichts Procuratoren.

TITVLVS XXVII.

Von des Hoffgerichts Boten / und wie sich dieselbe zu verhalten.



Des Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren /  
**HERREN**  
**JOHANS WILHELMEN,**  
 Herzogen zu GÜlich / Cleve und Berg / Graffen  
 zu der Mark und Ravensberg / Herrn zu Ravensstein /

**ORDINANTZ**

DES

Gerichtlichen Proceß /

Wie derselb für Ihrer Fürstlicher Gnaden Räten und verordneten  
 Commissarien zu Düsseldorf in Sachen auf den Fürstenthumben GÜ-  
 lich und Berg / auch darzu gehörigen Landen und Gebiethe /  
 und was sonst von Alters denselben anlebet / her-  
 kommt / zuhalten.

**TITULUS I.**

Von Sachen so in der erster Instantz vor Ihrer Fürstlicher  
 Gnaden Räte und Commissarien gehörig.

**S** Dwoill alle Sachen an ordentlichen Gerichten / darunter die  
 Persohnen gefessen / oder die Güter gelegen / billig zulassen /  
 so seynd dannoch etliche Fälle / darinn alsobald Ihre Fürst-  
 liche Gnaden / oder ahn deren statt derselben Räte und Com-  
 missarii umb rechtliche Verhelffung angesucht werden mögen /  
 wie solche hernacher unterschiedlich folgen.

Erstlich / wann die Güter / so gefordert / oder die Persohnen / so gesambt  
 beklagt werden / unter verschiedenen Haupt- und Gerichten gelegen oder ge-  
 fessen / daß alsdann racione continentiarum caularum die Sach bey Ihrer Fürst-  
 licher Gnaden / oder dere Räten und Commissarien in erster Instantz an-  
 hängig zu machen.

2. Zum anderen / wan Ihrer Fürstlicher Gnaden Rätthe / Cansley / Hoff-Officianten und Dienerer personaliter beklagt / wafern dieselbe an kein ander Gericht von Ihrer Fürstlicher Gnaden verwiesen / oder auch sie an Ort / da sie gefessen / sich nicht beruffen würden / oder auff solch Privilegium nicht verziehen hätten.
3. Zum dritten / da die Partheyen selbst der veriger Instantz sich begeben / oder sonst von Ihrer Fürstlicher Gnaden und deren Rätthen und Commissarien ohu einige Aufzug einlassen würden.
4. Zum vierten / wan der mehrer Theil der Scheffen oder das ganze Gericht / davon an Ihrer Fürstliche Gnaden ungemittelt appellirt wird / argwöhnig und verdächtig gehalten / und derhalb gnugsahme Ursachen vorbracht und dargethan werden.
5. Zum fünfften / wan Ihrer Fürstliche Gnaden / oder deren Conteler und Rätthe auff eingehohlenen Bericht und der Sachen Erkündigung / die Partheyen an Ihre Fürstliche Gnaden Rätthe und Commissarien zu rechtlicher Aufsetzung verwiesen werden.
6. Endlich alle andere Sachen / so von Art und Naturen / auch altem und langwierigem Gebrauch und Herkommen / oder sonst Rechtshalber / an Ihre Fürstliche Gnaden / oder dero Rätthe und Commissarien in erster Instantz gehörig.

## TITULUS II.

### Wie und welcher gestalt die Ladung in erster Instantz erlangt werden und geschehen soll.

1. **D**er Kläger soll mit Supplication, so von ihme selbst / oder einem dieses Hoff-Gerichts verordneten Procuratoren, unterzeichnet / umb Proceß und Ladung in Sachen hiehin / wie obgemelt / gehörig / anhalten / auch dabey articulatum, oder sonst in der Supplication summarie klarlich und kurz vermelden / was er von dem Beklagten begehre / haben und fordern wolle / welches auch dergestalt der erkentten Ladung beygelegt / oder da die Klag summarie beschehen / der Citation einverleibt werden solle.
2. Da aber mehr dan ein Kläger / oder Beklagter vorhanden / sollen alle Consortes mit ihrem Lauff- und Zunahmen benent / sonst die gebettene Ladung auff die gemeine Wörter / als Consortes, Zustande / oder daß sie in executione benent werden sollen / nicht erkent / sondern abgeschlagen werden.
3. Es sollen auch alle Ladung und Proceß gegen die Beklagte generaliter zur Sachen bis zum Endurtheil und Execution derselben / auch allen in und zufallen gebetten / erkent und aufgefertigt werden.
4. Die Supplication, und was dieselbe vor Beylagen haben mögte / wie auch

auch alle andere gerichtliche Producten sollen zu Beförderung des Proceßs jedes  
desmahl zweyfach eingegeben werden / damit eines bey dem Prothocol verbleibe  
be / das ander aber dem Gegentheil / oder seinem Anwalde zugeschickt / oder  
behändigte werden möge.

### TITULUS III.

Vom ersten gerichtlichen Termin, welcher in Sachen/  
sa in erster Instantz am Hoffgerichte eingeführe / zu halten/  
auch wie die Zeit der Ordnung zu rechnen.

**¶** Auf den in aufgangener Ladung bestimmbten Termin und eingefetzten Rechts-  
Tag / soll der Kläger / so fern er selbst seine Sachen zu vertreten gemeint  
und qualificirt / sonst aber durch seinen bevollmächtigten Anwalde / die  
Ladung und Proceß mit ihrer Execution, dazzu das Klag-Libell, oder An-  
sprach jederzeit nach Nothdurfft articulirt und richtig quotirt / wofern solches  
bey Ausbringung der Ladung nicht geschehen / oder sonst summarie, wann  
er hernegst einige articul oder positiones zu übergeben nicht bedacht / jedoch al-  
les in Schriffcen mit einverleibter litis contestation übergeben.

Da aber ein Procurator wegen des Klägers erscheinen würde / soll er  
in diesem Termin gnugsahme Vollmacht zur gansen Sachen vermög hierun-  
ter gesetzter Formen neben Copyslicher Abschriffte vorbringen / sonst gericht-  
lich / oder vor dem Prothonotario die Constitutiones obgemelter gestalt von  
den anwesenden Partheyen geschehen lassen / dieselbe folgendes gerichtlich  
ad Acta repetiren / oder auch / wann in anderen Sachen gemeine Gewalt ein-  
kommen und agnolcirt / deren von dem Prothonotario signirte Copey ein-  
legen.

Was aber der abwesenden Vollmacht und Gewalt anlangt / wofern die  
selbe keine Prälaten, Geistliche vom Adell / Städte oder Communen berührt/  
welchen unter ihrem Siegel ihre Vollmachten oder Syndicaten zustellen er-  
laubt ist / solle die von den Gerichten / darunter sie geseßen / oder sonst  
glaubwürdigen und bewehrten Notarien in forma instrumenti und nicht Pro-  
thocols-weiß / auffgericht und also einbracht werden.

Wann auch der Anwald in diesem Termin obgemelter massen seine Ver-  
sohn zu legitimiren nicht gefast / soll er alsbald de rato, und das inwendig sechs  
wochen Zeit gnugsahmen Gewalt mit Ratification seiner Handlung einbrin-  
gen / gerichtlich caviren / und denselben unter Straff alle deswegen auffgan-  
gene Unkosten auf dem Seinen zu erlegen und absolutionis à citatione gehor-  
samlich nachkommen.

Der Recels aber / so in diesem Termin durch den Kläger oder seinen  
Anwald zuhalten / soll auff folgende Maas gerichtet seyn: Nachdem Ladung  
auff anhalten N. contra N. durch die Herren Räte und Commissarien am  
Hoffgerichte erkent / aufgangen / der Gebühr verkündiget / und heut termi-  
nus, so erscheine ich Kläger / oder ich als Bevollmächtigter Krafft Gewalts oder  
Syndi-

Syndicats, so ich in Originali neben der Copey vorlege / oder so in anderen Sachen generale Mandatum, krafft signirter Copey in Sachen N. contra N. einkommen / oder so für dem Gericht oder Prothonotario constituir / krafft gerichtlich / oder vor gemelten Prothonotario empfangenem Gewalts / so ich hiemit ad Prothocollum repetire, oder so er mit keiner gnugsamer Vollmacht versehen sub Cautione rati, darzu ich mich hiemit erbieth / inwendig sechs Wochen Zeits Mandatum cum ratificatione einzubringen / und wolle hören / ob der Beklagter / oder jemand von seinentwegen der Gebühr zur Sachen legitimirt sich einlassen wolle / sonst beklage ich dessen Ungehorsamb / und bitte mich ferner in contumaciam zu procediren zuzulassen / welches ihme dan auch Rechtswegen also zugestatten.

6. Würde nun der Beklagter entweder selbst / oder durch einen Procuratorem erscheinen / in welchem Fall der Gewähr halben / wie nechst oben bey Kläger gemelt / zu halten / solle er alle seine Einrede zu Latein declinatoria, dilatoria und liti ingressum impediens genent / wafern derselben eine zu haben vermeint / jedoch mit gewöhnlicher Protestation de non consentiendo nisi quatenus, Articulis weiß einbringen / oder sonst Zeit der Ordnung darzu nehmen / dabey dessen / was wegen des Klägers vorbracht / mit Vorbehalt gethaner Protestation, Abschrift und Zeit der Ordnung / wie gleichfalls der Kläger des Beklagten Einredens Copey und selbige Zeit / die ihnen auch allersits zugestatten / bitten.
7. Daneben solle der Beklagter mit seinen Declinatoriis & dilatoriis exceptionibus litem eventualiter oder pure, da er kein rechtsverfüger noch redt hätte / contestiren / hernacher aber wan der Gegentheil darüber noch nicht urtheilt / und über solche vorgewendte exceptiones gesprochen / daß die Klag ad liti contestationem zuzulassen / oder da es sonst der liti contestatio, nach zutragenden Fällen nicht nöthig / alsdan seine responsiones durch die Wörter glaub wahr / oder nicht wahr / pur / lauter / klar / ohne einigen Anhang ad libellum, da derselb articulirt einkommen / oder auff den Fall / da nur Libellus Summarius eingegeben / summarie und zugleich auff seine defensionales gerichtlich vorbringen.
8. Und sollen die Zeit der Ordnung / welche in den Terminen, Recessen oder Bescheiden gemelt wird / die dritte Audiens, dergestalt / daß den Partheyen / drey Wochen zum wenigsten frey bleiben / verstanden werden / jedoch daß in Sachen auß des Fürstenthumbs Gülich Oberämpteren Singig / Neumagen / Graffschafft Neuenahr / Münster Eyffel / Euskirchen / Lohrberg / Monioie, des Fürstenthumbs Berg / dan der Graffschafft Ravensberg / Aemter Windeck / Blanckenberg und Lewenberg herkommt / die vierte Audiens gehalten werden.
9. Da aber eine der Partheyen in solcher Zeit an gebührender Handlung auß ehehafften Ursachen verhindert würde / soll deren Anwalt dasselbig mündlich anzeigen / und inwendig des Termins umb prorogation, sonst aber nach Verlauff desselben mit specification der Ursachen umb newe Zeit anhalten / welche ihnen auch nach Beschaffenheit der Ursachen zuzulassen oder abzuschlagen / wie es dan bey der Råthen und Commissarien ermessen stehen soll / nach Belegen.

Belegenheit der Sachen und Persohnen selche Termin weiter einzuziehen oder geräumter aufzustellen.

Es sollen auch alle Termin von der angeforderter / oder durch die Partheyen / oder ihre Anwälde angenommener Zeit / und nicht des Bescheids / wannfern darüber submittirt / angerechnet werden.

## TITULUS IV.

Von dem zweyten Termin in erster Instantz dan Einbringung der Reconvention, auch wie in declinatoriis, dilatoriis & similibus exceptionibus bis zum Beschluß zu verfahren.

**A**uff diesen Rechtstag soll der Beklagter / oder dessen Vollmächtiger / so fern er einige Exceptiones gegen die eingelegte / oder referirte Vollmacht des Klägers hätte / dieselb in specie schriftlich verfaßt im Gericht übergeben / und im fall er im vorigen Termin keine Exceptiones declinatorias, dilatorias, oder litis ingressum impediens übergeben / dieselbe in diesem Rechtstag cum eventuali, sonst aber pura litis contestatione, responsionibus & defensionalibus, wie bey nechst vorigem Titulo verordnet / einbringen / alles bey Straff / daß ihme solches benohmen / lis pro contestata, und das Libel vor bekant angenehmen seyn solle.

Die litis contestatio soll mit wenig Worten beschehen / nemblich in Sachen N. contra N. bin ich der Klag nicht gestendig / bitte mich oder meinen Principalen von derselben mit Abtragt Kosten und Schaden zu erledigen.

Darauff von wegen des Klägers mündlich vorgetragen werden soll / in angeregter Sachen repetire ich meine gethane Klag / sage dieselbe wahr und beweißlich seye / und bitte Inhalt derselben.

Dergleichen sollen auch die Exceptiones, litis contestatio in eventum, oder da keine Exceptiones declinatoria seu dilatoria vorhanden / pure cum responsionibus & annexis defensionalibus mit kurzen Worten übergeben werden / als nemblich / in Sachen N. contra N. übergebe ich Exceptiones cum eventuali litis contestatione, oder da sie dergleichen Exceptiones nicht hätten / responsiones cum defensionalibus, bitte allenthalben wie darin.

Wärden auch die Juramenta dandorum & respondendorum erfordert / sollen dieselbe auff diesen oder nachfolgenden Termin erstattet werden.

Ehe aber die Anwälde zu Erstattung angeregter Cyde zugelassen werden / sollen sie zuvor darzu anugsamb qualificirt und gevollmächtigt seyn / auch eigentlich und nehtürffige Unterrichtung von ihren Principalen haben / es wäre dann / daß eine Parthey sich persöhnlich zu dem Juramento dandorum vel respondendorum erbiethen / und dieselbe würcklich leisten würde / auff welchen fall die andere gleichfalls darzu anzuhalten.

Wann

7 Wann auch durch beyde Partheyen / oder ihrer eine / der Eyd vor gefere-  
de / Juramentum Calumniæ genant / zuschwehren begehrt würde / sol solches  
nicht unterlassen werden / sonder auff ein oder der ander Parthey Anhalten  
von ihnen persöhnlich im Gericht / oder auß Ursachen per viam Commissionis  
feu subdelegationis, oder so sie in einem anderen Gerichtszwang gefes-  
sen / per viam mutui compassus & requisitionis, darzu auch von der Prin-  
cipalen Anwâlde einem jeden in sein selbst eigene Seel geschehen.

8 Und sollen dabey die Râthe und Commissarii, oder denen solches befoh-  
len / oder welche sonst darumb ersucht werden / desselben Eyds Hochwîch-  
tigkeit umbständlich mit ganzem Ernst den Partheyen und Procuratoren vor-  
halten / der sich jez angeregten Eyd zu leisten verweigeren thâte / soll damit  
in die Straff gemeiner Rechten gefallen seyn / und darin auff diesen oder nachfol-  
genden Termin und Gegentheils Anhalten erklärt werden.

9 In allen Fällen / da der Abwesender ein Eyd zu schwehren / soll solches  
per viam Commissionis oder mutui compassus auff sein des Abwesenden  
Unkosten geschehen / welches auch ebener gestalt in den responsionibus und  
agnitionibus iurium, da solches erkent würde / zu halten.

10 Wafern auch der Beklagter einige Reconvencion oder Gegenklag wi-  
der den Kläger einzustellen vermeint / solle er dieselbe in diesem Termin mit  
angehängter litis contestation vorbringen / und darauff zu gleich procedirt/  
und ein Termin umb den anderen / vermög dieser Ordnung / gehalten wer-  
den / so aber solche Gegenklag hernach und doch vor Beschluß der Sachen  
vorbracht würde / alsdan soll in beyden Sachen der Klag und Gegenklag ver-  
theilt unterschiedlich / und eine jede vor sich selbst allein / vermög dieser Or-  
nung / gehandelt werden.

11 Damit auch die Partheyen in den rechtsverzüglichen exemptionibus mit  
Zeit und Kostverluß nicht zu lang auffgehalten werden / soll hinführo der  
Kläger auff des Beklagten Exceptiones, neben den Responsionibus zu repli-  
ciren / oder auch wider des Beklagten Gewalt zu excipiren / hinführo um  
den Beklagten darauff mit gleichmässiger Antwort / da nöhtig / zu duplici-  
ren / und darauff dem Kläger schriftlich zu schliessen / und solches alles in  
Zeit der Ordnung zu thun frey stehen / aber keine weitere schriftliche Hand-  
lung in solchem Punet den Partheyen gestattet / sondern der Beklagter münd-  
lich zu schliessen angehalten werden / es wäre dan Sach / daß auß erhebli-  
chen Ursachen / durch die Râthe und Commissarien diese Termin geküret  
oder erstreckt / sonst mehr oder weniger Schrifften zugelassen würden.

## TITULUS V.

Vom dritten Termin in erster Instantz, auch  
wie und was darin zu handeln.

12 Auff diesem dritten Termin, wann in der Hauptsach verfahren wird /  
soll der Kläger / so er einige beständige Exceptiones, wider die einkom-  
mene Responsiones, oder Beklagten defensional oder peremptorial  
Articulen

Articulen zu haben vermeint / dieselbe in specie formlich und articulirt ein-  
 gestellt / sambt seiner Eventual-Antwort auff gerührte defensional oder per-  
 emptorial Articulen , und dannoch / was er auff gemelte defensionales oder  
 peremptoriales Articulos zu repliciren bedacht / übergeben.

Wassern auch beyderseiths Partheyen noch einige additiones, declara-  
 toriales vel correctionales ihrer erheischender Nothturfft nach einzubringen  
 hätten / soll solches ihnen nur einmahl auff diesen dritten Termin allein ver-  
 günt werden / sonst sollen sie der additional additionalium, item declara-  
 torial declaratorialium und dergleichen sich gänzlich enthalten / und dar-  
 umb beflissen seyn / anfänglich ihre Nothturfft bedächtlich / klärlich / ordent-  
 lich und richtig eingestellt vorzubringen und zu übergeben.

## TITULUS VI.

Von dem vierten Termin erster Instantz,  
 und was darin zu handelen.

Auff den vierten Termin soll der Beklagter wider des Klägers Excep-  
 tiones, da einige gegen seine Defensionales oder Peremptoriales ein-  
 kommen / repliciren / sonst gegen die Responiones angeregter De-  
 fensionalium, oder peremptorialium, ob er wolle excipiiren / auch was er  
 gegen die Replicas, da der Kläger einige übergeben / zu dupliciren gemeint/  
 vorbringen / sonst aber die Partheyen den additionalibus, declaratoria-  
 libus, vel correctionalibus, wassern dieselbe in vorigen Termin einkom-  
 men / excipiiren und antworten / aber auff Exceptiones wider die Respon-  
 nes soll einem nach dem anderen Theil / weiter zu repliciren nicht zugelassen  
 seyn / sondern alsbald zur Erlantnuß gestellt werden.

## TITULUS VII.

Von dem fünfften Termin, und was  
 darin zu handelen.

Wassern die Handlung / deren in vorigem Termin Meldung geschieht /  
 von den Partheyen eingelegt / soll der Kläger auff die Replicas in  
 puncto exceptionum contra defensionales dupliciren / aber gegen  
 die duplicas in puncto defensionalium seine triplic, oder Conclusion-  
 Schrifte einbringen / darauff Beklagter gleichfals seine schriftliche Conclu-  
 sion einlegen / und folgendes beyderseits mündlich beschließen.

## TITULUS VIII.

Von dem sechsten Termin, und was  
 darin zu hadelen.

Ann nun die Sache so weit getrieben / oder auch die Partheyen etliche  
 der vorgesehter Schriften zu gebrauchen nicht nöthig befunden / und  
 auff

auff ein oder anderen seiten der Beweis erfordert würde/ sollen in diesem Termin oder zu vorn/ wann keine andere angedeutete Handlung vorbracht/ beyderseits Partheyen nominationem testium cum designatione super quibus übergeben/ Commissarios zeugen zu verhören/ den Augenschein einzunehmen/ brieffliche Urkunden in zugelassenen Fällen zu tranfumiren/ oder zu extrahiren zu verordnen/ literas manus compassus vel subsidiales, compulsoriales, und was sie dergleichen mehr nöhtig haben mögten/ auch dilationes probandi bitten/ und ihnen solches hernacher zuthun benehmen seyn/ es wäre dan/ daß die Partheyen glaublichen Bericht vorbringen könten/ daß sie desselben Beweis zu vorn kein Wissens gehabt/ oder sonst die Rätthe und Commissarii, daß den Partheyen ihr Begehren zuzutassen/ auß anderen erheblichen Ursachen ermessen würden.

- 2 Es soll auch der Beklagter/ was er zu beweisen gemeint/ auff selbige Termin, so dem Kläger darzu geben werden/ einbringen/ damit die Rotuli und Remissa auff eine Zeit publicirt/ und die Sachen umb so viel desto mehr befördert werden

## TITULUS IX.

### Von dem siebendem Termin, und was darin zu handelen.

- 1 **S** Egen die hinc inde einkommene nominationem Commissariorum & testium, item designationem und andere beyhm vorigen Termin specificirte Handlung und Begehren/ sollen bey diesem Termin von beyderseits Partheyen Bewilligung/ oder erhebliche Exceptiones einbracht/ darauff/ wafern keine beständige Replica vorhanden/ ohne weitere Wechselschrift/ die Sach zum Bescheid gestellt werden.

- 2 Den Partheyen sollen die dilationes probandi nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen gemässigt und gegeben werden/ und da in erster dilation die Nohturfft noch nit verrichtet/ vor Verfließung derselben die zweyte oder auch dritte gebeten werden/ da aber die Procuratoren die erste oder zweyte ohn ferner Anhalten verlauffen liessen/ sollen sie zur zweyten und dritter/ auch zu dieser dritter prorogation, ohne Anzeigung gnugsahmen Steiffes und sine causa cognitione, nicht gelassen/ aber mit der vierten vermög der Rechten gehalten werden/ jedoch mögen die Rätthe und Commissarien nach Beschaffenheit der Sachen unam dilationem pro omnibus geben.

- 3 Sonsten solle beyderseits Partheyen frey stehen ihre Interrogatoria, doch daß dieselbe der Sachen dienlich/ bey Straff der Verwerffung vor aufgefertigter Commission, alhie am Hoffgericht/ oder aber ante examen, und ehe zu der vorgestelter Zeugen-Verhör geschritten/ ad manus Commissarii, oder Notarii zu übergeben/ auch einen unpartheyschen Notarium zu adjungiren gelassen und inbenedhmen seyn.

## TITULUS X.

Von dem achten Termin, und was  
darin zu handeln.

**A**uf den Ausgang der letzt erhaltenen dilation probandi sollen die Partheyen die Rotulos und Remissa quotirt / rubricirt und verschlossen einbringen / oder da deshalben Verhinderung bey dem Commillario, Notario oder sonsten / bey weime es zu thun / vorhanden / dessen ein glaubwürdig Documentum, darauff solches und weiters zuvernehmen / wie bald und gegen welche Zeit die Rotuli und Remilla fertig seyn sollen / vorbringen / darauff ihnen gebührlicher Aufstand gestattet werden solle.

Wann nun die Rotuli und Remissa also gerichtlich einkommen / sollen die selbe gleich alsbald auff Anruffen der Partheyen / oder ihrer Anwälde eröffnet und publicirt / ihnen davon Abschrift zuerkent / und einem jedem seine Nothdurfft / dagegen zuhandelen / bis zum negsten Termin, oder sonsten nach Gelegenheit der Sachen ein zimlicher Aufstand vergönt / zugelassen und angefest werden / es würden dann / warumb solcher nicht zu beschehen / im Rechten gegründete erhebliche Ursachen vorbracht.

## TITULUS XI.

Von dem neunten Termin, und was  
darin zu handeln.

**A**uff diesem Termin sollen die Partheyen / oder ihre Anwälde / ihre Exceptiones und Einrede wider allerseits einbrachten Beweis / ob sie wollen / schriftlich fürbringen / auch da sie einige reprobatorios testes in zugelassenen Fällen zu führen gemeint / derhalben handlen / wie oben bey dem 8. und 9. Tit. verordnet / da sie aber derselben keines zuthun gemeint / omnia produciren / oder in eventum concludiren.

## TITULUS XII.

Von dem zehenden Termin, und was  
darin zu handeln.

**B**ey diesem Rechtstag sollen gegen die einbrachte Exceptiones, replica übergeben / und omnia producirt werden.

## TITULUS XIII.

Von dem eilfften und letzten Termin,  
und was darin zu handeln.

**A**uff diesen Termin sollen beyderseits Partheyen in der Sachen schliefen / jedoch dabey nichts neues vorbringen / und mag solcher Beschluß schriftlich / oder aber mündlich mit wenig Worten beschehen / als nemblich /

lich / in Sachen N. contra N. sage ich wider des Gegentheils Handlung gemeine Einrede / erhöhle dagegen meine einbrachte Nohturfft und alle dienliche Handlung / bitte zu erkennen / wie allenthalben durch mich gebetten / und fese die Sach zur Erkänntnis. Da aber Kläger und Beklagter mündlich schliessen würde / soll an der ander Seithen alsbald darauff in selbiger Audiens, oder doch zum längsten ad proximam geschlossen / sonst die Sach ver beschloffen gehalten werden / und sollen alle weitere vermeinte Conclusion und andere Nachschristen / wie die auch Nahmen haben möchten / beyden Theilen abgeschnitten / sonderen da einer etwas informativ einzubringen gemeint / dasselb à parte ad Acta zu legen undenohmen seyn.

## TITVLVS XIV.

### Von Haltung und Mässigung obgemelter Termin, und Straff der Ueberfahrer.

1. **D**ie Partheyen und ihre Anwälde sollen der vorgeschriebener Ordnung in Haltung der Terminen gebrauchen / oder da die Sach einmahl eingeführt / zu anticipiren Macht haben / sonst aber sollen sie peremptorii seyn / und bey obinlerirten / und anderen rechtlichen und herbrachten Straffen / daneben einer Pön eines halben Goldgülden / gehalten werden.
2. Gleichwol soll bey der Råthen und Commissarien Bescheidenheit stehen / wegen nicht Haltung der Terminen obberührte Pön verändern / und nach Gelegenheit der Sachen eine geringere oder mehrere Straff aufzuliegen / dann auch auff Anrufen des einen oder anderen Theils ex officio nach erheischender Nohturfft obbestimpte Terminen zu mässigen / mehr oder weniger / auch weitere Schristen / dan obermelt / zuzulassen.

## TITVLVS XV.

### Von den Terminen in Appellations-sachen / und erstlich / wie solche bey dem Hoffgericht anhängig zumachen / auch mit Einbringung der Acten, Ausbringung der Compulsorialis und der Armen Appellations-Processen zu halten.

1. **W**asfern der Richter / davon an Ihre Fürsil. Gnaden oder deren Råthe und Commissarien appellirt / Zeit und Ziel / doch nicht über drey Monath / jeder Monath zu dreissig Tag gerechnet / dem Appellanten seine Appellation zu verfolgen bestimbt / so soll er inwendig derselben Zeit seine Appellation mit den Apostolis und Bescheids-Brieffen / wasfern deren einige ihme mitzutheilen erkent / welche auch unweigerlich gegen die Gebühr von dem Gerichtschreiber voriger Instanz gefolgt werden sollen / sonst aber mit dem Instrumento appellationis neben seinen gravaminibus mit einer Supplication bey Ihrer Fürsil. Gnaden Hoffgericht dubbelt einbringen / und umb Ladung und andere nohturfftige Process anhalten / die ihme dan neben einem Brund-Zettul angenehmer Appellation erkent werden sollen / oder

oder da solches unterlassen würde / soll die Appellation für desert und erloschen geachtet werden.

Hätte aber der Richter keine Zeit / wie obgemelt / bestimmt / soll der Appellant innerhalb dreym Monathen nach ausgesprochener Urtheil seine Appellation, mit den Beylagen / wie nechst vermeldt / bey unser Cansley einführen / jedoch in Fällen / da vermög der Rechten à tempore scientiæ appellirt werden mag / sollen obgemelte drey Monath nicht von Zeit der Urtheil / sondern solcher Wissenschaft an gerechnet werden.

Da auch der Appellant erhebliche Ursachen fürwenden könnte / warumb er bey Einbringung der Appellation seine schriftliche Verzeugnuß der Ursachen / oder gravamina, warumb er mit dem ergangenen Urtheil / wider Recht / Red und Billigkeit beschwehrt zu seyn vermeinen wolle / nicht fürbringen könnte / soll ihm dazzu eine zumbliche Frist durch unsere Rätthe und Commissarien gestattet werden.

Es soll auch der Appellant seine erhaltene Ladung und Proceß, sub pena desertionis, wo nicht inwendig den dreym obbestimmbten / dannoch vor verlauff des vierten Monaths / wosern der Terminus, so weit aufgestellt / und in Ferias nicht siele / reproduciren / aber der Ladung halber gehalten werden / wie oben bey dem dritten Titul verordnet.

Weil auch das jenig / was in erster publicirter Rechts-Ordnung und Reformation Cap. 34. wegen Insinuation der Appellationen, so vor Notarien und Bezeugen geschehet / verordnet / in ungleichen Verstand gezogen / als soll dasselbig / so viel die attestaten belangt / bey solcher Disposition verbleiben / sonst aber / da es unterlassen / die Appellation derwegen allein vor desert nicht gehalten werden.

Ferner soll der Appellant innerhalb dreym Monathen / nach Verlauff der erster dreym Monathen / wie oben gerechnet / die Acten voriger Instantz unter Straff der Desertion in Ihrer Fürstl. Gnaden Cansleyen verschlossen einbringen / welche ihme von dem Gerichtschreiber jedes Orts gegen gebührliche Belohnung mit gutem Papier und lesblicher Schrift / wohl collationirt / quotirt und rubricirt / auch ohne einige Erforderung von Ihrer Fürstl. Gnaden / oder deren Rätthen und Commissarien zugestellt werden sollen / dergestalt / da die Acten vorgeschriebener Maas nicht beschaffen / daß dieselbe alsdan auff dessen Gerichtschreiber Unkosten ihme solches zu ersetzen wieder zugesand / und dazzu ein Straff noch Ermässigung aufferlagt werden solle.

Würden aber dem Appellant über Zuversicht / die Acta verweigert oder verzogen / soll er oder sein Anwald inwendig obbestimmbten letzten dreym Monathen zeitlich Compulsoriales bitten / und vor Verlauff der Zeit mit der Execution reproduciren / oder sonst die Sach pro deserta gehalten werden / wosern er nicht mit Vorbringung gnußsamer Documenten adhibitz diligentia, oder auß anderen erheblichen Ursachen immittels prorogationem fatalis erhalten.

Weil

28 Weil sich auch etwan zuträgt / daß den Procuratoren die Acta verigert Instantz vor dem fatal zukommen / gleichwehl aber dasselb für der anstehen- der Audienz verlauffen möchte / so sollen sie in solchem Fall die Acta auch extrajudicialiter in Beywesen eines Ihrer Fürstl. Gnaden Rätthen und Commissarien, oder aber des Gegen-Anwalts vorbringen durch den Prothonotarium, oder in dessen Abwesen dem Prothocollisten / cum data & die signiren lassen / welches auch alsbald in das gerichtliche Prothocoll verzeichnet werden / darauff die Acta wieder zu sich nehmen / und in nechstfolgender Audienz solche würcklich übergeben / und agnitionem Signaturæ und Sigillorum alles sub pœna desertionis bitten.

29 Damit auch niemand unterm Schein der Armuth seinen Widertheil durch freventliche Appellation in Kosten treibe / oder lang umbführe / so soll der Appellant, im fall er sich Armuth behelffen wil / alsbald in primâ Supplicatione selches angeben / davon Schein von seinem Amtmann / oder dem Gericht / darunter er gefessen / mit dessen Siegel und des Gerichtschreibers Hand bekräftigt / vorbringen / darauff den End der Armuth / immassen hierunter die Forma zu finden / schwehren / und wan selches vorgangen / alsdan sollen ihm vorerst Compulloriales an das Untergericht mitgetheilt / in welchen befohlen werden solle / den Armen / weil er Armuth geschworen / dißmahl vergeblich die Acta mitzutheilen / mit Verbehaltung / so der Armer zu besserer Vermögenheit käme / daß er alsdan der Gebühr umb die erlangte Acta Aufrichtung thum / oder sich mit dem Gerichtschreiber deswegen vergleichen soll.

30 Wann nun solch Acta einkommen / sollen dieselbige durch etliche Ihrer Fürstl. Gnaden Rätthe und Commissarien ersehen / und von dem Armen / was er neues einzuwenden / Bericht eingenehmen werden / welches er in Schrifften / die ihm sein Advocat oder zugeordneter Procurator stellen soll / übergeben / und da sich darauß befinden würde / daß der Armer der Sachen Fug und Rechte hätte / soll ihm die Ladung / Inhibitio und andere nothdürfftige Procels erkeit / sonst da es umb des Armen Sach nicht richtig zu seyn sich erweisen würde / soll ihm sein Begehren abgeschlagen / und er vom Gericht hinweg gewiesen werden.

31 Demnach auch die tägliche Erfahrung gibt / daß die Appellanten zuweilen der Appellaten allein umbzutreiben / sich / der in der Ordnung vorgünter Frist behelffen / und dieselbe / ehe dan etwas vorbracht / verlauffen lassen / so soll dem Appellanten, vermög gemeiner Rechten / die Appellation für sich selbst auch inwendig der bestimter Fatalien einzuführen / und Citation gegen den Appellanten zu bitten / auch Acta vorzubringen bevorstehen / jedoch daß er in diesem Fall neben anzeige / daß appellirt / glaublichen Schein der gefelter Brtheil / dann da ab interlocutoria appellirt / Beweis vor seinem Gegentheil interponirter Appellation ein- und fürbringen solle.

## TITULUS XVI.

## Von dem ersten Termin in Appellations-sachen.

**A**uff dem ersten in aufgangener Ladung bestimmbten Rechtstag / soll die-  
selbige mit ihrer Verkündigung sambt der Inhibition und compulso-  
rialen, wafern die aufgangen / reproducirt / und der Procuratoren  
Gewald halben gehalten werden / wie oben in erster Instantz Tit. 3 unter-  
schiedlich gesetzt.

Daneben soll der Appellant sein übergeben Instrumentum appello-  
nis, oder apostolos loco formalium, dann so fern von einem End- oder  
Beyurtheil / die Krafft einer Endsurtheil hätte appellirt / seine vorhin ein-  
brachte schriftliche Verzeichnuß gravaminum in modo & forma libelli ap-  
pellatorii, oder sonst die summari Beschweruñssen repetiren / oder da er/  
wie im nechst vorigem Titul vermeldet / darzu Aufstand erhalten / bey diesem  
Termin endlich einbringen.

Und soll dem Appellanten acta priora allein zu articuliren / nicht zuge-  
lassen werden / wie auch keine Zeugen über die Articulen, darüber bey vori-  
ger Instantz Rundschaft geführt und eröffnet / oder welche solchen Articu-  
len im Verstand gang zu wider / ernennet / nach zugelassen werden sollen.

Der Appellat, oder dessen Anwald / der sich gleichfals / wie im Anfang  
dieses Tituls vermeldet / zu legitimiren / soll all des jenig / was er wider die  
Formalia appellationis oder devolutionem einzuwenden haben mögte / in  
Schriften vorbringen / darauff / wie oben sub Tit. 4. §. final. verordnet /  
procedirt werden.

Ferner auch im Fall bey Einbringung der appellations gravamina mit  
übergeben / neben solchen exceptionibus litem in eventum contestiren, wi-  
der die gravamina, was er einzuwenden haben mögte / fürbringen / dan auch  
auff selbige Antwort / und er einige fernere peremptorias exceptiones, dar-  
innen ihm auch die vorige Acta allein zu articuliren verbotten seyn solle / ha-  
ben mögte / zugleich übergeben alles sub poena litis contestata, confessi &  
præclusiones, sonst sollen die Juramenta calumnia, dandorum & respon-  
dendorum in diesem Termin gefordert / geleistet / und damit / wie oben un-  
term 4. Tit. verordnet / gehalten werden.

Wafern der Appellant in diesem Termin seine gravamina und designa-  
tionem erst übergeben würde / soll ihme dem Appellaten alles Einbringens  
Abschrift und Zeit des jenig / was hieoben gemeldet / einzubringen / bis zum  
nechten vergönnet werden.

Daaber nichts neues vorbracht / oder zu beweisen designirt würde /  
soll der Appellant in diesem Termin nach beschehener Kriegs-Befestigung  
mündlich / oder wie im folgendem Termin gesetzt / schriftlich schließen.

In der Appellation-Sachen / da von einer Beschweruñß oder Beyur-  
theil /

theil / so nicht kräfte einer Endurtheil hätte / oder dergleichen geachtet / appellirt würde / soll der Appellant an statt der appellations klage sein einbracht Instrumentum appellationis repetiren / darüber / das Nichtig oder Ubel geurtheilt / und wol davon appellirt zu erkennen begehren / wie dan in solchen appellationibus ab interlocutoria der lris contestation nicht nöhtig / darauß der Appellat gleichfals mündlich Acta priora zu repetiren / und wasern er / nach besag der Rechten / des Hoffgerichts Jurisdiction in der Hauptsachen nicht prorogiren würde / daß die Sach hiehin nicht erwachsen / oder wol geurtheilt / übel appellirt / und derhalben die Sach ad priorem iudicem zu remittiren / zu bitten / oder aber dasselb schriftlich bey nechstfolgendem Termin einzubringen / und sollen sonst keine fernere Schrifften in solchen Appellations Sachen zugelassen werden.

## TITULUS XVII.

### Vom andern und folgenden Termin in Appellations-Sachen dan auch von Attentaten.

1 **U**der Appellant erst bey vorigem Termin seine gravamina einbracht hätte / soll der Appellat auff diesen Rechtstag das jenig thun und handelen / was bey nechst vorgehendem Titul 5. Der Appellat ver. ferner 2c. gesetzt worden / darüber dan in Sachen / da von End- und Beurtheil / so kräfte einer Endurtheil haben appellirt / verfahren werden soll / wie eben tub Tit. 5 und folgenden disponirt und versehen / da aber der Appellat vermeinen wolte / daß Acta priora allein ohn einigen neuen anerbottenen Beweis articulirt / oder Zeugen auff die Articulen darüber / oder welche denen im Verstand ganz zu wider bey voriger Instantz Rundschaft geführt / daß soll er nicht in genere / sondern mit gnugsahmer Specification und unterscheidlicher Anzeig vorbringen.

2 **I**m fall der Appellant nichts neues vorbracht / sondern schlechlich beschließen hätte / wie gleichfals in appellationibus ab interlocutoris, soll der Appellat in diesem Termin endlich mündlich oder schriftlich schließen / es wäre dan Sach / daß der Appellat in Fällen / da es ihm die Rechten zulasset / etwas ferner als verhin beschehen / vorbringen und beweisen wolte / welches ihm unbenohmen / sondern zugelassen seyn solle.

3 **D**ie Attentaten, Klagen und Processen, so wohl in Sachen simplicis quarela, als appellationis, sollen gleich und neben der Hauptsachen schleunig aufgeführt werden / und dieselbe keines wegs auffhalten / es wären dan solche attentata offenbahr / oder sonst in continenti dargethan und bewiesen werden mögten / auff welchen fall dieselbe vor allen dingen aufgehoben und abgeschafft / und dagegen auffgangene Inhibitiones gefrevelt zu seyn geklagt würde / auff deren Von schleunig verfahren / und was Rechtens erkannt werden solle.

## TITULUS XVIII.

Von Contumacien in causâ simplicis  
quærelæ oder in erster Instantz.

**W**ann der Kläger ungehorsamb / auff den angeetzten Rechtstag auß-  
bleiben / oder aber seine Klag nicht übergeben würde / mag der Be-  
klagter des Klägers Ungehorsamb beschuldigen / und soll auff sein  
Begehren von der Ladung mit Erstattung auffgangener Kosten und Scha-  
den / wafern der Kläger inwendig der negsten Audientz solchen Mangel nit  
erstattet / ledig erkennt werden / jedoch dem Klägern auff neu seine Forde-  
rung rechtlich aufzuführen unbenommen.

Wafern aber der Kläger ein- oder andermahl erschienen / und seine Klag  
vorbrachte hätte / und gleichwol für der Kriegs-Befestigung ungehorsam seyn  
würde / mag der Beklagter obgemelter massen absolutionem von dem Ge-  
richtsstand / oder aber / daß der Krieg auff die vorbrachte Klag vor besetzt  
gehalten / und in der Hauptsachen / wie recht / bis zum Endurtheil verfahren  
werde / bitten.

Da aber der Kläger nach der Kriegs-Befestigung ungehorsamb seyn  
würde / soll alsdan auff des Beklagten Anruffen in der Hauptsachen ver-  
fahren / und darauff was recht / erkennt und geurtheilt werden.

Hingegen so der Beklagter auff den ersten oder folgenden Termin unge-  
horsam außbleibt / mag der Kläger die Execution der Ladung alsbald agnos-  
ciren und verificiren lassen / und siehet ihme frey / wafern der Beklagter  
inwendig des negsten Gerichtstag nicht erscheinen würde / gegen den Unge-  
horsamen zu dem Einsatz ex primo decreto , oder aber in der Hauptsachen  
ordentlicher weiß bis zum End / welches deren ihme Kläger am gelegensten  
seyn würde / zu procediren.

Würde dan der Kläger den Weg des Einsatz erwählen / soll ihme ein  
neue Ladung zu sehendem Klägern immissionem ex primo decreto zu zue-  
rkommen / oder aber seinen Ungehorsam zu purgiren / und in der Sachen ver-  
mög der ersten Ladung zu procediren zu bitten erlaubt und mitgetheilt wer-  
den / darauff im Fall seines ferneren Ungehorsams solche Immissio nach  
Verfließung des ersten Gerichtstag / wie obgemelt / ex primo decreto er-  
kennt / und fürters dieselbige Ihrer Fürstl. Gnaden Beambten / mit folgen-  
dem Unterscheid zu thun / befohlen werden.

Nemblich / wandie Klag realis ist / daß sie den Kläger in solch Gut / so  
streitig / wohe aber die actio personalis ist / nach maß und größe seiner Schul-  
digkeit / so in der Klag angezeigt / und summarie oder kürzlich liquidirt / und  
bescheinnet / erstlich im Berciden / wafern deren solches Werths vorhanden /  
sonsten aber ligenden Güteren immittiren und einsetzen / auch ermelter Klä-  
ger inwendig Monats frist / oder ihme darzu bestimmbter Zeit / was durch  
die Beambten verrichtet / ein glaublichen Schein alhier wieder einbringen  
soll /

seil / darauff der Kläger bey den immittirten Gütern / jedoch daß er dieselbe inwendig des Jahrs berechnet einhalte / zu handhaben.

7) Wäfern nun der Beklagter inwendig Jahrs nach solchen erkenten Immission erscheinen würde / soll er gegen Erlegung der aufgewadter nothwendiger Gerichtskosten und zehnung / nach Ermässigung / auch gebührende Versicherung zu recht zu stehen / und gegen den Kläger die Sach / wie recht ist / aufzuführen / darzu gelassen / die erste Einsäßung abgethan / ihm die Güter mit allen Abnutzungen nach Abzug der nothwendiger Bnkosten / widerumb eingeräumt / und in der Hauptsachen vor Gericht fortgeführt werden.

8) So nun der Beklagter inwendig Jahrs frist nach beschehener reproduction der erkenten Immission nicht erscheinen würde / soll er in realibus alsobald nach Umbgang solches Jahrs umb die Possession des streitigen Guts / ohne weitere Ladung gänzlich kommen / und der Kläger bey dessen Possession und Gebrauch / auch Empfangung und Genießung aller Abnutzungen verbleiben / und dem Beklagten allein auff den Eygenthumb zu klagen vorbehalten werden / es wäre dan daß der Beklagter rechtmässige Entschuldigung seines Ausbleibens / oder Verhinderung verwenden und beweisen könnte / auff welchen Fall derselb gegen Erstattung der Bnkosten und Caution, wie oben / zu dem Besiß wieder zugelassen werden solle.

9) Aber in personalibus soll der Kläger nach Verlauff etlicher Monath auff Ermässigung des Richters immisionem ex secundo decreto bitten mögen / darzu der Beklagter nochmal citirt / und da er abermahls nicht erscheinen würde / auff Leistung des Eydts vor Geserde / daß er glaub / daß er eine gerechte Sach habe / und ihm der Beklagter solches / wie begehrt / verpflichtet und schuldig seye / auch auff zimbliche Bescheinigung seiner Forderung ex secundo decreto immittirt / und darauff die Execution nach Betrag obangeregter Forderung / und angewandter erlittener Kosten und Schaden / wie obgemeldet / befohlen werden / jedoch den Räten und Commissarien unbeschmen / auß erheblichen Ursachen an statt des Einsäß ex secundo decreto dem Kläger die Aufskömbsten der Güter / welche er ex primo decreto erlanget / wirklich ohne einige Erstattung und unberechnet zu genießen / zu zuerkennen / und dem Beklagten der Forderung halber seine Nothdurfft / oder aber den Beweis / daß der Kläger seiner Forderung unbefugt / vor zu behalten.

10) Wolle aber der Kläger lieber in der Hauptsachen fortfahren / soll auff sein Ansuchen / nach der crstfolgender Audieng, der Krieg Rechtens in contumaciam vor besestiget angenommen / und alsdan zum Beweis seiner Klage und Articul, wäfern die zulässig und pertinentes, mit zimblicher angefertigter Frist / darüber die Sach bis zum Endurtheil außschliesslich zu vollführen / zugelassen werden.

11) Wann nun in der Hauptsachen obgemelter massen von dem Kläger oder Beklagten in contumaciam bis zum Endurtheil procedirt / soll der Ungehorsamer / wäfern er sicherlicher anzutreffen / sonst per Edictum, unangesehen daß die erste Citation ad totam causam außgegangen / die Bnkosten anzuhören / und in der Sachen / bis die Execution richtig / zu verfahren / nochmalen an Ihrer Fürstl. Gnaden Hoffgericht citirt werden. Jedoch /

Jedoch / daß in solchem Fall der gehorsamer Kläger und Beklagter / ob 12  
er gleich der Sachen verlustig würde / in die Unkosten nicht ertheilt noch ver-  
dammt werde.

Würde aber der ungehorsame Kläger / oder Beklagter vor Beschluß der 13  
Sachen kommen und den Ungehorsam nicht entschuldigen können / soll er  
nebst Ablagung der aufgewentter Unkosten und verursachten Schaden nach  
Ermäßigung in dem Stand zur Sachen gelassen werden / darin sie alsdan  
befunden.

Sonsten da nach befohener Sachen der Ungehorsamer kommen und 14  
die Conclusion zu rescindiren begehren würden / soll derselb / ohne Fürbrin-  
gung redlicher Ursachen / und Entschuldigung seines Ausbleiben / und Er-  
stattung der verursachten Kosten und Schaden / nicht gehört werden.

Da sich aber begeben würde / daß weder Kläger noch Beklagter auff 15  
angesezten / noch auch in folgenden Gerichtstag / nicht erscheinen / oder sich  
niemand gerichtlich einlassen würde / soll alsdan der Terminus pro circum-  
ducto gehalten / und die Citation gefallen seyn.

## TITULUS XIX.

### Von Contumacien in causis Appellatio- num oder zweyter Instantz.

Wann der Appellant im ersten bestimmbten Rechtstag / oder darnach in 1  
Zeit der Ordnung nicht erscheinen / oder / so er einmahl erschienen /  
für oder nach der Kriegs-Befestigung ungehorsam seyn würde / soll  
dem Appellaten, gegen den Appellanten Ladung / die Appellation zu pro-  
tequiren / oder den Appellaten von der aufgangener Citation absolviren zu  
sehen / zu bitten / wie er dan auch auff dessen nicht Erscheinen / davon mit  
rechtlicher erkänntnis absolvirt werden soll / oder aber in der Appellations-  
sachen zu verfahren zugelassen seyn / gleichwohl / da er sich der Appellation be-  
wehren wolte / soll er gegen den ungehorsamen Appellanten libelliren / und  
da er etwas zu beweisen vermeint / wie sich zu recht gebührt / procediren / und  
bis zum Endurtheil ausschließlich alles ohne weitere Ladung verfahren / aber  
wan es zu Eröffnung des Urtheils kommen / soll es damitten und ferner / wie  
es im vorgehenden Titul §. Wann nun in der Hauptsachen u. versehen / ge-  
halten werden.

Wassern er aber nichts neues einzubringen hätte / mag er in einem Ter- 2  
min auff vorige Acta beschließen / dabey es auch / wassern die Räte und  
Commissarien, auß Erschung der Acta ein anders nicht erkennen / gelassen  
werden solle.

Solte der Appellat aber ausbleiben / und auff erkentes und reproducir- 3  
tes Rescriptum ungehorsam seyn / mag der Appellant, wassern er in erster  
Instantz Kläger gewesen / auff die Immission ex primo & secundo decreto,  
wie bey vorigem Titul vermeldet / procediren / oder aber in der Hauptsachen  
verfahren / darin derselb / da er nichts neues einzubringen hätte / alsald zu  
beschließ-

beschließen / oder sonst allenthalben / wie hier oben in Titulo de Contumacis simplicis quærela verordnet worden / sich zu verhalten.

5 Da aber der Appellant in erster Instantz Beklagter gewesen / und wie abgemelt / auff die erste Citation und Rescriptum nicht erschienen / mag der Appellant in der Hauptsachen / wie im vorigem §. versehen procediren anrufen und verfahren.

5 Jedoch soll in alle wege der Appellant oder Appellat und auff des andern ungehorsamb die Formalia appellationis zu Begründung der Jurisdiction zu beweisen schuldig seyn.

6 Sonsten da in principali fortgefahen würde / soll es der Ladung / zu Anhörung der Endurtheil und Unkosten halben / wie bey dem nechst vorgeschendeten Titulo §. Wann nun in der Hauptsachen / und folgenden §. Jedoch wie gleichfalls / da der Ungehorsamer folgendts erschienen / inmassen in vorigem Titulo §. Würde aber der Ungehorsamer ic. verfahren / gehalten werden.

7 Wo sich aber der Fall zuträge / daß weder der Appellant noch Appellat auff bestimten Gerichtstag erscheinen würde / soll dem Appellanten / bis zum Ende des vierten Monaths / davon eben sub Tit. 15. §. Es soll auch der Appellant seine Ladung einzubringen / und in der Sachen zu verfahren zugelassen seyn. Wäfern immittels der Appellat nicht erscheinen / und absoluteionem, wie im Anfang dieses Tituls verordnet / erhalten hätte / sonst im Fall niemand erschienen / soll die appellatio, nach Verlauff des vierten Monaths vor verloschen gehalten werden.

8 Aber da in der ersten oder anderen Instantz den Partheyen / oder ihren Anwälden / zu handeln aufgelegt / oder sie vermög der Ordnung zu handeln schuldig wären / und in dem säumig und ungehorsamb erschienen oder verzuglich handeln würden / soll die Widerparthey / neben betreuten dieser Ordnung / auch gemeines Rechten können / zu fernerer Handlung gestattet / und der Ungehorsamer in Kosten und Schaden / deshalb auffgewendet / condemnirt / und alsdan in dem Stand / darin die Sach befunden / weiter zu Handlung gelassen werden.

## TITULUS XX.

### Von Execution der außgesprochenen Urtheilen.

1 **W**ann Urtheilen außgesprochen / davon nicht appellirt / oder doch den Appellationen renunciirt / dieselbe der Gebähr nicht verfolgt / oder remittirt / sonst auch die Appellationes refutirt werden / dergleichen wan gegen Ihrer Fürstlicher Gnaden habende Käyserliche Privilegia de non appellando in possessoriis, oder da die Hauptsach / und anfängliche Klag nicht über 600. Gulden Rheinisch in Geld-Hauptsumme / sondern 600. Gulden und darunter wehrt wäre / dan auch in causis immisionis vermög am 26. Martii anno 1596. außgegangenem Edicts, soll der gewinnende Theil

Theil bey den Rätthen und Commissarien umb Executorialien anhalten / welche ihme auch alsbald erkent / und darin dem verlustigten Theil inwendig vier wochen Zeits unter einer sicheren Straff / dem erlangenem Urtheil ein Vergnügen zuthun / dann auff einen sicheren darnach bestimmbten Termin, daß er gehorsamlich parirt / zu beweisen / am Hoffgericht zu erscheinen gebitten werden.

Wasern aber der Verlustigte auff den angesetzten Termin nicht beweisen würde / daß er solche Executorialien parirt / sollen alsdan auff des gewinnenden Theils anrufen / und reproduction der voriger Executorialien cum declaratione pœnæ simplicium arctiores, darin die Pœn geschärfft / erkent werden.

Selte nun der verlustigte Theil Ursachen vorbringen / welche vorerheblich von Ihrer Fürstl. Gnaden Rätthen und Commissarien angesehen würden / mag der gewinnender Theil alsbald / oder in Zeit der Ordnung / seine Einrede in einer Schrifft dagegen vorbringen / darauff ohne einige weiteren Vortrag / geschehen soll / was recht ist / es wäre dan Sach / daß ermelte Rätthe und Commissarien, auß merklichen ehafften Ursachen / mit einer gefesteter förderlicher Maas / weiter Zeit / etwas vor- und einzubringen / gestatten würden.

Wann aber der verlustigte Theil den aufgangenen Executorialien nicht gehorsamet / oder seine Einrede erheblich befunden / soll er in Pœn arctiorum, neben den vorigen Gebotts-Brieff / sambt erstattung Kosten und Schaden erklärt / und in die Sach zur wärcklicher Execution an Ihre Fürstl. Gnaden / oder derselben Cansler und Rätthe verwiesen werden / die Unkosten aber jedesmahl von den gewinnenden Partheyen oder ihren Anwälden nicht ungebührlich designirt / sondern unterschiedlich und mit Verzeichniß von Termin zu Termin angeschlagen werden.

Jedoch soll es zu Ihrer Fürstl. Gnaden Rätthen und Commissarien Bescheidenheit stehen / nach Gelegenheit der Versohnen und Sachen / an statt der simplicium und arctiorum alsbald an Ihre Fürstl. Gnaden oder derselben Cansler und Rätthe zur Execution auff der Partheyen Anrufen zu remittiren / mit dem Anhang / da etwas Irrthums in der befohlener Execution vorfallen solte / daß solches von der einer oder anderer Seiten an Ihrer Fürstl. Gnaden Hoffgericht vorbracht werden solle.

Die Execution der Urtheilen desertionis & non desertionis, gehören an Ihrer Fürstl. Gnaden Rätthen und Commissarien nicht / sondern sollen vor den vorigen Richteren gesucht werden / ausserhalb da ein oder ander Theil in Kosten und Schaden / an Ihrer Fürstl. Gnaden Hoffgericht erkent / derhalben mit der Execution, wie in der Hauptsachen vermeldt / dahieselbst zu verfahren / wie auch wann der Unterrichter seine Urtheil mit exequiren würde / umb Mandata Executorialia gegen dieselbe bey gedachten Rätthen und Commissarien mag angehalten werden.

## TITULUS XXI.

Von Nullität und Nichtigkeit der Sachen/  
wie darin zu handeln

1. **W**annehme jemand die Nichtigkeit einer außgesprochenen Urtheil außzuführen wolte / solle derselb selches / wafern appellirt / zugleich und sambt der Appellationsfachen einführen / und alternative / über die Nullität zu erkennen / und da die nicht gegründet / auff die Iniquität und Ungerechtigkeit des vorigen Rechtspruchs zu urtheilen bitten / jedoch sollen die Nichtigkeiten / dardurch den Partheyen kein unwiderbrüchlich Vnrecht in der Hauptsachen geschehen / wafern sonst auß den Acten, der Sachen grundtugsam erscheinlich / in Sachen / da vermög Ihrer Fürstl. Gn. Privilegii an das Hochlöbliche Käyserlich Cammergericht nicht appellirt werden kan / nicht angesehen / sondern in der Hauptsachen / was recht erkent / und der Nullität halber / wie in Sachen Appellationis oben vorordnet / verfahren werden.
2. Wafern aber nicht appellirt / oder sonst die Appellation erloschen und principaliter auff die Nullität geklagt werden wolte / sollen die Ursachen / wie auch / da sie mit der appellation incidenter eingeführt wäre / specificire und unterschiedlich außgetrückt und bestimbt / und der Sachen halber / wie oben in prima Instantia verordnet / procedirt werden / es wäre dan Sach / daß auß den actis voriger Instanz ein öffentliche Nullität / welche in dieser Instanz nit specificirt werden könnte / sich befünde / alsdan mögen auch vor der Kriegs-Befestigung und ex officio die Rätthe darüber endlich sprechen und erkennen.
3. Gleichwoht aber soll in solchem Fall der Nichtigkeit / dem Klägern keine inhibicio erkent werden / es wäre dan daß dieselbe auß den Acten erscheinlich / oder aber beweislich / alsbald beybracht werden könnte.

## TITULUS XXII.

Von Restitution, Ergänzung und Erfrischung wider  
der außgesprochene Urtheil und andere gerichtliche Händel.

1. **W**afern jemand wider ergangene gerichtliche Händel oder gesprochene Urtheil restitutionem bitten würde / soll er desselben rechtmäßige erhebliche Ursachen articulatum vorbringen / darauff wie in caulis S. Q. da oben geordnet / jedoch summarie procediren / gleichwol da befunden würde / daß die Restitution gefährlicher Weiß / oder auß Ursachen / so vorhin im Gerichtshändeln angezogen und deductirt worden wären / oder sonst auß neuen unrechtmäßigen erheblichen Gründen / begehrt / soll der gebettener Restitution, unangesehen mit der Execution vermög der Rechten verfahren / und der jenig / so an dem Verzug schuldig / in die Vnkosten verdammt werden.

## TITULUS XXIII.

## Von der Revision.

**N**achdem in vorgangenen 1578. Jahr durch ein offen aufgekündigt  
Edict, von den Hauptgerichtern / in Sachen / da die Forderung /  
Klag oder Hauptsach / darumb der Rechtsstreit ist / unter 50. Golt-  
gülden wehrt / an Ihre Fürstl. Gnaden / oder deren Rätthe und Commissa-  
rien zu appelliren verboten / sondern auff sichere Maas und Zeit derjenigen /  
so durch der Hoffgerichter Urtheil sich beschwehrt befunden / und dessen  
bey voriger Actis ersindliche Ursachen fürbringen thäten / dieselbige sambe  
den Acten in Ihrer Fürstlicher Gnaden Canceley zu überantworten / und  
Revision oder Sindicat zu bitten zugelassen / so soll es auch bey solchem E-  
dict unabbrüchlich gehalten werden.

Weil aber etliche / in Sachen / da sie wegen der Wehrt der Hauptsam-  
men wohl appelliren könten / die gebührende Zeit verlauffen / und selgends /  
wann sie der Execution oder sonst ein anderst sich befahren / diß Revisions-  
mittel an die Hand zu nehmen untersehen / solches aber / da ihnen das ordina-  
rium remedium appellationis fürgestanden / zu Auffenthalt der Partheyen  
nicht zugestatten / so sollen auch hinführo dergleichen Revisiones nicht ange-  
nommen werden.

Da auch der Impetrant in dem ersten und anderen Termin außbleiben /  
und sonst keinen gnugsamen Gewalt apud Acta fürbringen würde / soll  
dem erscheinenden Theil in Contumaciam, wie oben sub Tit. 19. verordnet  
zu verfahren frey stehen / und ohne weitere Citation in der Sachen / was sich  
gebührt / erkent werden.

## TITULUS XXIV.

## Von den gerichtlichen Audienszien und Ferien.

**A**lle Dinstag / außserhalb der verbottener Heilig- oder Feiertag / darun-  
ter auch S. Huperts Tag / vermög des alten Herkommens / zu rechnen /  
sollen die Audienszien gehalten / auch durch die Procuratoren des  
Sommers von 7. und des Winters von 2. bis 11. vormittags / nachmittags  
aber von 2. bis umb 5. Uhren / bey Straff eines Goltgölden besucht / und da  
einer ganz außbleiben / oder sonst vor End derselben ohne Erlaubnuß abgehen  
würde / durch den Prothonotarium, oder dessen Prothocollisten / verzeich-  
net werden.

Wann aber ein Heiliger- oder Feiertag auff den Dinstag siele / alsdan soll  
die Audiens auff folgenden Tag angesielt werden / und darauff allerseits  
gerichtliche Nohtürfft einbracht werden.

Die Ferien aber und Vacantzien sollen gehalten werden / wie hernach  
folgt:

Erstlich von dem 24. Decembris bis auff den ersten Dinstag post Epi-  
phania. Item

Nem in der Wochen vor dem ersten Sonntag in der Fasten / *Invocavit* Genant.

Vom Palmtag bis auff den Dinstag nach *quasi modo geniti*, exclusive.

Vom Sonntag vocem *Jucunditatis*, bis auff den Sonntag *Exaudi*.

Vom Pfingstag abend bis an den Dinstag post *Trinitatis* exclusive.

Vom 8. Julii einschliesslich bis auff den Dinstag nechstfolgend nach dem 14. Augusti, exclusive.

- Wasmern aber Sachen vorhanden / darin unverzüglich zu verfahren ver-  
gömt / oder vermög der Rechten zugelassen / wie auch da den *Feris renunci-*  
*re* / soll desto weniger nicht / ausserhalb den Sonn- und Feiertagen / zu verfahren  
den Partheyen unbenommen seyn.

## TITULUS XXV.

Von des Hoffgerichts Prothonotario, dessen  
Ambt / auch Prothocollisten und Copiisten.

1. **D**er Prothonotarius soll allen Audiencien in der Person (wasmern  
er mit Vorwissen der Rätthen und Commissarien dessen nicht ent-  
schuldiget) abwarten / die Bescheid und Breheit langsam und deut-  
lich ablesen / und im fall seines obangedeuten Abwesens / dasselbig durch den  
Prothocollisten bestellen.

2. Ermelter Prothonotarius sol sich dieser Ordnung / so viel ihnen berührt /  
gemäß verhalten / auch fleissig Aufsehens haben / daß die Procuratoren,  
vermög der Hoffgerichts-Ordnung / sich in Haltung der Terminen und sonst  
in dem jenigem / was er ihnen aufserlegt / erzeigen / auch keinen Reces von  
deme / der nicht apud acta substituirt (wie solches bey dem Prothocoll zu  
verzeichnen) aufschreiben / und keine materias, welche nicht realiter exhibit  
zum Prothocoll bringen.

3. Ferner soll er die Acten, darinnen submittirt / zeitlich compliren / und  
jedeweil vor dem Sambstag den Referenten zustellen / auch daran seyn /  
daß in der intitulatur, so wohl des Prothocolls als Producten / keine Änder-  
ung vorgenommen werde.

4. Den Prothocollisten und anderen Copiisten / soll er die Prothocolla re-  
lationum nicht vorkommen lassen / sondern dermassen in Geheim und in Ver-  
wehr halten / daß dieselb nicht durch andere erfahren werden.

5. Den Procuratoribus und Partheyen soll er den Zugang zu des Hoffge-  
richts Canselen und Registratur ganz nicht gestatten / sondern einen jeden  
dafür seine gebührende Antwort und Abfertigung zukommen lassen / jedoch  
da ein Procurator oder Partheie / die Acta zu besichtigen begehrt / soll er  
ihnen dasselb ohne Gefahr stracks bey der Registratur vergönnen / dieselb  
aber mit sich zu tragen / nicht gestatten / und warfern ein oder ander dagegen  
ihate / dasselb vor dem ersten nechstfolgenden Gerichtstag den Rätthen und  
Commissarien angeben.

Weiter soll er jedesmahl auff's Prothocol bey der Intitulatur jeder Par- 6  
 theyen Nahmen in specie, auch deren Anwälde / und ob sie gevollmächtig/  
 und wannnehe solches beschehen / oder sub quo numero zu befinden / verzeich-  
 nen / und keine Procels, Vrtheilen / noch anders / hinfürter den Boten / ohne  
 Vorwissen der Procuratoren, zustellen oder folgen lassen.

Der Prothocollist soll zuvoren auff beschehene Examination durch die 7  
 Rätthe vnd Commissarien zugelassen / auch dahin veräpdt werden / keine  
 Acta bey wehrendem Dienst jemanden / dan dem Prothonotario, sonst aber  
 den Rätthen und Commissarien, oder auffer deren Befelch nicht vorbringen /  
 was er vor Heimlichkeiten des Gerichts / sonst auch der Referenten halber  
 erfahren möchte / keinem auch nach Verlassung seines Dienstis / zu offenbaren /  
 und so viel an ihme ist / der Hoffgerichts Ordnung gemäß sich erzeigen.

Die Copiisten sollen im Anfang einen von den Rätthen und Commissa- 8  
 rien, an statt des Aids / mit Handtastung angeloben / in Abschreiben vnd  
 copiren sich fleissig und treulich zu halten / keine Copias, ohne des Protho-  
 notarii Vorwissen / jemanden zu communiciren, was den Partheyen mitge-  
 theilt wird / vor allem richtig zu collationiren.

Ferner / da sie einige Heimlichkeit des Gerichts / der Referenten halber / 9  
 oder sonst erfahren würden / niemand zu offenbahren / sonst mit dem Lichte  
 und Feur in der Registratur dermassen behutsam umbgehen / daß dahero Ihrer  
 Fürstl. Gnaden und den Partheyen zu Nachtheil keine Gefahr zu erwarten.

## TITULUS XXVI.

### Von Advocaten und des Hoffgerichts Procuratoren.

Demnach durch Ungeschicklichkeit der Advocaten die Processen viel- 1  
 fältig verwirret / die Rätthe und Commissarien bemühet / und die Par-  
 theyen in beschwerliche Weiterung und Unkosten geführt werden / so  
 sollen hinführo an diesem Hoffgericht alle / so der Rechten nicht gewürdiget /  
 oder sonst der Sachen und Processen wohl erfahren und geübt / sich des Advo-  
 cirens enthalten / mit dem Anhang / im fall dagegen beschehe / daß Ihre  
 Fürstl. Gnaden / oder deren Rätthe und Commissarien die jenige / so sich dar-  
 in vergreifen / und die Partheyen in Weiterung und Schaden geführt / nach  
 Ermässigung straffen / auch den Partheyen gebührliche Erstattung zu thun /  
 anhalten wollen / wie auch die Procuratoren von dergleichen untauglichen ver-  
 meinten Advocaten herkommende ungeschickte producten nicht einzugeben /  
 sondern dessen sich gänzlich zu enthalten.

Es soll niemand an der Fürstlichen Cansley procuriren / er seye dan zuvor 2  
 durch die Rätthe tüglich und geschickt erfunden / angenommen / zugelassen /  
 und habe den hierunten gesetzten Aids / mit dem Zusatz / daß er seiner bester  
 Vernunft und Fleiß nach / obbestimter Ordnung im Gericht sich gemäß ver-  
 halten / und darwider wissentlich und gefährlich nicht handeln noch thun wol-  
 le / darüber gelobt und geschworen / auch gnugsame Bürgen gestellt / sich sol-  
 chem

- dem Nydt gemäß zu verhalten / und was dem Gericht gebührt / und ihm auffgelegt wird / zu verrichten : Es wolle dan einer in seiner / oder auch seinen Verwandten und Gesipten Personen Sachen procuriren und reden / oder vermögte jemandes / der es ihnen auß Freundschaft und keiner Gaab umbsonst thun / und selches bey seinem gutem trewen und glauben an Gtods statt aussagen würde / deme soll es hiemit unverbotten / sondern zugelassen seyn.
- 4 Und so einer angenehmen / und hernacher ungeschickt / oder sonst unzulänglich befunden / soll derselb in der Zeit wieder beurlaubt / und an seine stat ein ander angenehmen werden.
- 5 Gedachte Procuratores sollen mit allem Fleiß daran seyn / daß die erhaltene Procels der Gebühr verkündigt und exequirt werden / und neben Reproducirung derselben / sich zu jeder Sachen / vermög der Ordnung / qualificiren.
- 6 Ermelte Procuratores sollen zu gebühlicher obangesezter Zeit in der gerichtlicher Audientz erscheinen / und bis zum End darin verharren / es wäre dan / daß die Herren Rätthe und Commissarien einem auß Ursachen / auff sein schriftlich beschehen Ersuchen und angezeigte ehehaften erlaube hätten / derselb soll alsdan einem anderen geschwohrnen Procuratoren an seine stat substituiren / und ihm seine Sachen zu vertreten befehlen / sonst aber keineswegs durch seinen Substitutum oder andere seine Nochturfft proponiren lassen mögen.
- 7 Es sollen aber solche Substitutiones nicht kräftig seyn / oder am Gericht angenohmen werden / sie beschehen dan vor des Gerichts Prothonotarien / mündlich oder schriftlich / welche dieselbe alsbald ad Acta zu registriren schuldig seyn sollen.
- 8 Dieselbe Procuratores sollen auch vor dem Gericht / sich in ihren mündlichen Vortragen in alle weg der Kürze befleissen / und da sie etwas langes vorzubringen / dasselbig jederzeit in Schrifften thun / und sich der langen unfortimlichen Recels bey Straff nach Ermäßigung enthalten / darzu sie und ihre Advocaten in alle wege vor den Herren Rätthen und Commissarien höfliche / unbescheidene / oder schmälliche Wort vorzubringen / oder ehrenrührige Producta zu unterzeichnen und zu übergeben / sie oder die Partheyen damit zu beleidigen / sich bey ernstlicher Straff der Herren Rätthen und Commissarien hüten.
- 9 Darzu soll kein Procurator dem anderen in seiner Ordnung vorzereiffen / sondern der obrist Procurator im Stand allwege anfangen / und also nach einander / wie sie in ihrer Ordnung stehen / ein jeder sein Vortragen bis zum End thun / und was sich gebührt / handeln.
- 10 Als auch je zu Zeiten durch die Procuratores unnothdürfftige Rechtsüberebeschehen / dardurch die Sachen merklich verhindert werden / solchem vorzukommen / soll ein jeder Procurator bey Pön nach Ermäßigung sein Prothocoll mit Fleiß besichtigen / und keinen unnothigen Rechtsfals / viel weniger einen Beschluß thun.

Sie die Procuratoren sollen auch die angeetzte Termin getrewlich und <sup>10</sup>  
mit gutem Fleiß halten / und dieselbe Handlung / darzu die Bescheiden / so im  
Bericht ausgesprochen und gegeben werden / eigentlich auffschreiben / auch  
alle schriftliche Producta duplirt / und durch sie selbst / imangesehen ihre Ar-  
ticulos und die Interrogatoria dermassen quotiren / damit in Responcionibus,  
Designationibus und testium examinatione nicht geüret werde / und so viel  
an ihnen ist / bey ihren Partheyen verschaffen / das nichts undienstlichs / son-  
dern allein der Sachen Nothdurfft gehandelt und vorbracht werde.

Wie gleichfalls alle und jede Instrumenta, brieffliche Urkunden / Rollen <sup>11</sup>  
und Registeren mit einer gleichlautender / und durch ihnen / den Procuratoren,  
so dieselbige übergeben wird / unterschriebener Copey / vorzubringen schul-  
dig seyn solle.

Da auch einige von den streitigen Partheyen in hangender Rechtfertigung / <sup>12</sup>  
mit Tod abgangen / so soll desselben Procurator solches / alsbald er dessen er-  
innert / gerichtlich anzeigen / und wan ihm von den Erbgenahmen in der  
Sachen weiters zu procediren Befehl zukommen / zuvorderst von derselben  
wegen / alle Acta und Actitata uno verbo repetiren / und demnach juxta re-  
troacta procediren.

Sonsten sollen auch die Procuratores verhasst und verpflicht seyn / so <sup>13</sup>  
wohl im Anfang der Sachen / als in Vollführung derselben / durchaus ihre  
Partheyen obgesetzter dieser Ordnung und Proceß, mit ernstem Fleiß zu er-  
innern / und bey ihrem Advocaten die Verfügung zu thun / das jedesmahl  
derselbigen Ordnung und Proceß der Gebühr gemäß gelebt / und doch sie /  
die Partheyen / dabey nicht versäumt werden.

Die weil dan auch die Procuratores biß anhero sich auff empfangenen Ge- <sup>14</sup>  
walt / oder sonst gethanen Bestand / sich der Sachen zu exoneriren unterstan-  
den / so sol ihnen solches hinfürter ohne rechtmäßige und erhebliche Ursachen /  
auch darauff erfolgte Erkantnuß / zuthun nicht gestattet werden.

Es sollen auch die Procuratoren in Sachen / da sie als Notarii oder Ad- <sup>15</sup>  
juncti gebraucht / sich des Procurirens und Sollicitirens enthalten / auch da  
die Sachen zwischen den Partheyen vertragen / dasselb bey Straff der Ord-  
nung / und so bald sie solches erfahren / sonsten aber auff die Güetlichkeit / sie  
thäten dan dieselb zumblischer massen beschienen / bey wehrendem Rechtsstreit  
sich nicht beziehen.

## TITULUS XXVII.

### Von des Hoffgerichts Botten / und wie sich dieselbe zu verhalten.

**D**ie Hoffgerichts verändte Botten sollen in Executionibus proceß <sup>1</sup>  
luum, so weil die Belohnung betrifft / von jeder Weilwegs von ih-  
rem Hin- und Wiedergang mehr nicht / dann einmahl sechs Albus  
Söllnisch haben.

- 2 Was aber die Insinuation, Intimation der Ladung/ Inhibition, Compulsorialien, Executorialien, und dergleichen processen anlangt / davon sollen die Boten über ihre Belohnung ihres Ganges halber nehmen neun Albus/ davon auch die Boten special Relation, wannhe und wem/ auch auff welchem Ort dieselbe exequirt, zu thun schuldig seyn.
- 3 Von den Citationibus Testium, so viel deren nicht in einer Stadt/ oder Nachbarschafft bey einander / sondern an verschiedenen örthern über ein halb Meil wegs von ein ander gessen/ soll ihnen von jedem Zeugen acht Albus gegeben/ sonst aber von denen /so beyeinander/ wie obgesagt/ gessen/ auff jede Person der citirter Zeugen ein Rader Albus bezahlt werden.
- 4 Die monitoria ad solvendum, citationes ad videndum se exonerari, mit der Procuratoren an die Partheyen aufgehende Missiven und Schrifften betreffend / wird der Procuratoren Bescheidenheit heimgestellt / was den Boten pro singulis Executionibus & Missivis gebühren solle / zu verordnen/ welches jedesmahls von den Procuratoren selbst / oder in deren Abwesen von ihren Substituten aller Unrichtigkeit desto baß vor zu bawen / auff die Processen und Missiven mit eigener Hand zu verzeichnen / darüber auch die Boten keine Partheyen / bey Straff der Entschung ihres Diensts/ und nach Ermässigung nicht zu beschweren.
- 5 Denselben Boten soll auch hiemit bewilligt seyn das jenig / was ihnen nechst voriger Gestalt gebühren kan/ und durch die säumige Partheyen nicht verrichtet/ zu verzeichnen / und dahin anzuhalten / daß ihnen ihr Verdienst taxirt/ und die Partheyen durch die Procuratoren anders nicht / dann auff gebührende Mitbezahlung der Boten Verdienst quittirt werden/ dagegen dann gleiche wohl der Armen unvermögenden ihre Notturfft und respective Privilegium paupertatis, das sie Armuth / vermög der Fürstlichen Ordnung / beschreiben/ hiemit referirt seyn solle.
- 6 Die gehorsame Partheyen sollen mit keinem Wartgeld beschwert werden/ wa. aber gedachte Boten sonst auff einiger Partheyen Anhalten/ oder aber angefangener Execution halber aufgehalten würden/ und solches mit Vorwissen oder Zulassen gedachtes Procuratoren geschehen könnte/ soll dierfalls denselben Boten zu Lägergeld gegeben werden auff einen Tag 12 Albus Söllnisch.
- 7 Gedachte Boten sollen bey Straff nach Ermässigung keine Bezahlung von den Partheyen/ dan gegen gebührliche Quitantz/ ob die gleich nicht gefertigt würde/ empfangen/ sondern stracks gegen den Empfang die Partheyen mit Quitantzen, auch einverliebter specification der Münzsorten / so sie empfangen/ und wie hoch dieselbe erlegt/ versorgen / inmassen sie auch dergleichen specification von den Partheyen aufbringen / und den Procuratoren einzuliefern / damit dieselb ihre Rechnungen desto baß darauff einstellen mögen.
- 8 Die Boten sollen auch bey Einrechnung der Schulden nicht den mehrertheil empfangen / und etwa ein geringes aufstehen lassen / oder aber vor sich selbst ohne Vorwissen der Råthen und Commissarien den schuldigen Partheyen Aufstand

Außstand verbleiben / da aber / daß solches geschehen / zu vermercken / setzten sie wieder zurück gehen / und die Sachen befohlener massen zu verrichten verhoffte seyn.

Die weil auch viele Partheyen sich beschweren / daß ihre Adversarii docu- 9  
menta paupertatis an etlichen Orten leichtlich bey die Hand bringen / und  
daß die / so sich dessen beklagen / mit solchen Mitteln zu beschwertlichen / unrecht-  
fertigen Processen genötiget / und also das ihrige vergeblich anwenden müssen /  
als sollen die Botten ein sonderlich Anmercken darauß haben / und was sie davon  
befunden / bey den executis oder sonst in quocunque termino processus auff ge-  
leistete Pflicht / mit gebührliehen Umständen vermelden. In alle wege aber  
wird denselben Botten hiemit auferlegt / und befohlen / alsbald auff empfan-  
gene Processen, Missiven und Rechnungen / nach beschehener Abfertigung von  
ihnen abzurücken / sich auff den Weg zu begeben / ihren Befehl getreulich  
ausrichten / auch innerhalb vierzehn Tagen / oder zum längsten drey Wochen /  
den nechsten sich bey dem Hoffgericht wieder einzustellen / und darauß allenthal-  
ben in ihrer Wiederankunft / alsbald schriftliche richtige Relation den Pro-  
curatoren / so ihnen abgesandt / einzubringen / und sich darinnen nichts verhinde-  
ren zu lassen.

Auff alle Gerichts-Lagen sollen die Hoffgerichts Botten / zum wenigsten 10  
einer / bey der Canceleyen vor- und nachmittags auffwarten / auch sonst / wann  
sie nicht aufwendig verschickt / bey der Canceley sich angeben / und ausserhalb  
Hoffgerichts Sachen / ohne Erlaubnuß / sich nicht gebrauchen lassen.

Wan die Botten auff empfangenen Befehl / Processen und Missiven von 11  
den Procuratoren nicht werden eilends verreisen / sondern sich selbst auffhalten /  
und die Processen ligen lassen / oder sonst ihrem Amte bey der Execution und  
Bestellung / darauß gegebenen Missiven, Producten, oder anderer Schrif-  
ten der Gebühr nicht nachsehen würden / alsdann sollen sie die Verfaumnuß  
auf dem ihrigen zu erstatten / vnd nicht desto weniger solche Schrifften und  
Processen alsbald ohne weitere und fernere Belohnung an ihren gebührenden  
Ort hinzutragen und zuverschaffen / und beständige Relation darüber einzu-  
bringen / schuldig seyn.

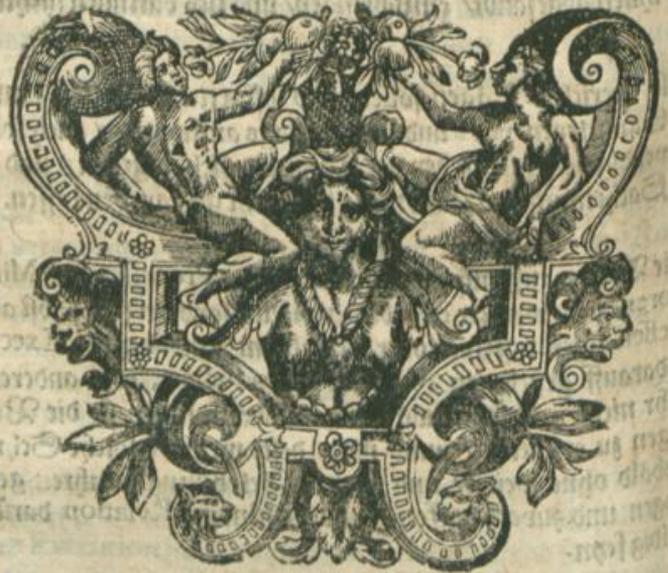
Wie daneben ihnen nicht zugelassen seyn soll / etliche Citationes, Acta, 12  
Rotul, Remis, Sententias, und andere processen oder Schrifften den Partheyen  
zutragen / es wäre dann sach / daß solches alles der Sachen beyderseits Pro-  
curatoren angeben / und sie von ihme gebührliehe Rechnung oder Verzeichnuß  
bekommen / darauß den Hinderstandt bey den Partheyen zu empfangen und  
einzubringen / fernere vergebliche Unkosten denselben Partheyen damit zuver-  
schonen.

Damit auch die verändte Hoffgerichts = Botten sich ihres Dienstes desto 13  
mehr zuerfrewen / so ist hiemit verordnet / daß obgemelte Executiones, In-  
sinuationes allein denselben (doch den bewehrten Notarien / Vermög Ihrer  
Fürstl. Gnaden Edicts, ihr Amte vorbehalten) zu thun erlaubt seyn soll / je-  
doch wann die Partheyen solche Processen durch bewehrte Notarien insinui-  
ren lassen wollen / daß sie alsdann obgemeltes taxirtes Insinuation-Geld dem  
Proho-

Prothonotario (welcher dasselb zu Schueff der Hoffgerichts Botten in eine besondere Concordi Büchs gestellt/ nach Umbgang jedes halben Jahrs/ unter den geschwornen Hoffgerichts Botten gleichmässig zu theilen) vor Erhebung der Processen erlügen sollen.

14 Es sollen auch obgemelte Botten die Brieff/ welche ihnen aufgeben werden/ selbst überantworten/ und nicht durch diesen oder jenen/ es wäre ihnen dann sonderlich befohlen und zugelassen/ bestellen/ und solches bey Straff nach Ermässigung.

15 Was nun hierin nicht versehen/ soll vermög des Herkommens/ publiciter Rechts-Ordnung und gemeinen Rechten gehalten werden.



Genetl

**Gemeiner Bescheid / so am 6. Sep-**  
tembris 1580. publicirt.

**N**achdem man eine Zeithero verspührt / das  
etliche Procuratores, wiewohl sie zu vielmahlen dar-  
für gewarnet / in den gerichtlichen Audiencien  
langweilige Reccessen mit Repetirung und Erho-  
lung ihrer Sachen / nach einander eingebene Pro-  
ducten und sonst mündlichen Propositionibus, so  
vermög ihnen angekündigter Hoffgerichts-Ordnung / in Schrifften  
vorzubringen alles derselben zu wider zuhalten / sich gelassen lassen /  
daher allerhand Unordnung zu Aufshaltung der Audiencien / und  
zu Zeiten vergebliche Submissiones und andere Unrichtigkeit ver-  
ursacht / als wolle man ermette Procuratores nochmahls zum Über-  
flus erinnert haben in ihren mündlichen Vorträgen und Reccessen  
sich in dem und anderen obberührter Ordnung allerdings gemäß zu-  
erzeigen und zuhalten / alles bey Vermeidung der gesetzter Straff / dar-  
in sie ipso facto alsdan gefallen seyn / auch dieselbige hinführo ehe und  
bevor sie die Procuratores zu ferner Handlung gestattet / auß ihrem  
eigenem Seckel baussen der Partheyen Nachtheil entrichten / und dar-  
zu durch dienliche gebürliche Mittelen ohne ciniges Überschen und  
Nachlaß angehalten werden sollen.

langweiliges recessi  
ren der procuratoren.

Procuratoren sollen  
die Straff auß eigenem  
Seckel entrichten.

**Gemeiner Bescheid / so am 9. Fe-**  
bruarii Anno 1588. publicirt.

**N**achdem man im Werck verspührt / das die Procuratores die-  
ses Fürstlichen Hoffgerichts zu vielmahlen in ihren gerichtlichen  
Recessen prothocolliren lassen / als wann sie sichere schrifft-  
lich producta cum copiis übergeben und einbringen thäten / und  
doch dieselbe nicht allein wehrender Audienc / sondern auch zu Zei-  
ten innerhalb etlichen Wochen darnach würcklich nicht exhibiren /  
noch bey die Gerichts-Prothocolla registriren lassen / welches dan  
nicht allein der Hoffgerichts-Ordnung und hiebevoren zu unterschiedli-  
chen mahlen derwegen gegebenen gemeinen Bescheiden zu wider / son-  
dern auch dardurch grosse Unordnung und Verzug der Sachen verur-  
sacht worden; So will man Procuratores so wol angeregter Ord-  
nung / als gemeinen Bescheiden / und derselben einverleibter Straff  
hiemit nachmahlen erinnert haben / inmassen auch dem Prothono-  
tario hiemit befohlen und auffgelegt / solche Reccessen, dabey die an-  
gezogene Producta nicht würcklich mit eingeben werden / keineswegs  
zu prothocolliren oder verzeichnen / als viel die Sachen anlangt /  
in

Procuratores sollen  
die producta cum co-  
piis würcklich überge-  
ben / im widrigen aber  
dieselbe nicht protho-  
collirt werden.

Prothocolla zu compliren.

Der Einnehmer soll die Straff den Procuratoren abfordern.

*Prothocolla constitutionum & legitimantium*

in welchen die Prothocolla auß obverlauten Ursachen bis dahin in-complire verbleiben / wie davon per Prothonotarium ein gemein Verzeichnuß gemacht und durch denselben mit Nahmen die Procuratoren, ahn welchem der Mangel / abgelesen werden solle / welle man denselben Procuratoren hiemit eingebunden haben / vor nechstkünftigen Sambstag den Defectum allerdings zu suppliren / mit dem Anhang / wosern sie demselben also nicht nachsetzen würden / daß also dan die mangelhafftige Reccessen hiemit verworffen seyn / sie die procuratores in angeregte Straff erkläret / auch dieselbe durch den Einnehmer ohne einigen Verzug ihnen abgefodert / und deßfalls vermög der Ordnung / gegen sie procedirt werden sollt.

### Gemeiner Bescheid / so am 5. Julii 1588. und am 3. Sept. Anno 1591. nachmahls publicirt.

Exhibito Adorum

*Prothocolla constitutionum & legitimantium*

Pœna desertionis

*Prothocolla constitutionum & legitimantium*  
Prothocolla constitutionum & legitimantium procuratorum, item pœna procuratorum le non legitimantium.

Signirte Copien gemeinen Gewalts oder Syndicats.

Nominativo citandorum.

Nachdem allerhand Unrichtigkeiten bey producirung der Acten an diesem Fürstlichen Gütlichen Hoffgerichte verspührt / daß nemlich / wann die Procuratoren in causis appellationum die Acta durch den Prothonotarium signiren und bey demselben verbleiben / solche in negstfolgender Audieng / doch nicht anders / dan wie sie bey dem Prothonotario seyn / und also nicht würcklich produciren / daher dan erfolgt / daß die Procuratoren die production bisweilen in Vergeß stellen / und das Fatale der sechs Monathen verfließen / und die Sachen den Partheyen zum höchsten Nachtheil deliert werden lassen / damit dan in dem bessere Richtigkeit gehalten / als sollen und mögen die Procuratoren hinführo / daß sie besorgen / daß das Fatale für negst anstehender Audieng verlauffen mögte / die Acten durch den Prothonotarium selbst / oder in seinem Verreisen durch seinen Substitutum signiren lassen / und wieder zu sich nehmen / und negstfolgende Audieng gerichtlich vorbrachten / dann solten sie signirt / in derselben nicht gerichtlich vorbracht werden / und das Fatale der sechs Monathen zwischen dem Tag der Signatur / und negster Audieng auslauffen / soll die Sach verdelert gehalten / erkannt / und an Richter voriger Instanz remittirt werden.

Gleicher gestalt findt man bey den Actis / daß die Procuratoren prothocolla constitutionum zu Legitimierung ihrer Person bißher zu nicht ad Acta bracht / welches dan dem Rechten und Ordnung nicht gemäß / als sollen dergleichen Prothocolla als ungnugsamb hinführo verworffen werden / und daß die Procuratoren sich nicht mit vollkommener Gewalt / oder Vollmacht versehen / in die Pœna falsi procuratoris verdampt werden / wie sie dan auch ihre gemeine Gewalt oder Syndicat / daß sie dieselbe in anderen Sachen repetiren würden / ad Acta nicht bloß Copientlich / sondern sub signatura prothonotarii unter gleicher Straff übergeben sollen.

Weil dan auch in gefertigten Processen geschehen / daß die jenige / dagegen solche aufgangen / nicht mit Lauff und Zunahmen specificirt / welches dan von Rechtswegen sich eigt und gebührt / sondern die Procuratoren alle die jenigen / dawider Process gethelt /

beten / und in specie mit Lauff und Zunahmen angeben / und kei-  
ner in der Procels, dan angezogener massen angefehrt werden.

So wird man auch berichtet / welcher massen der am 9. Febr.  
jüngst publicirter gemeiner Bescheid in productorum exhibitione  
nicht in acht genommen / sondern durch die Procuratoren die produc-  
ta nicht realiter übergeben / daher dan in der Hoffgerichts Cansley  
allerhand Verwirrung entsethet / und oder Sachen vorfesslicher Ver-  
zug gesucht wird / als werden die Procuratoren solches Bescheids  
hiemit nochmalts erinnert / mit dem Anhang / wohe sie hinführo  
die Producta nicht realiter exhibiren, das alsdann die Recellen  
aufgehrieben und vor nicht gehalten werden / auch die Procurato-  
res, so offte solches geschicht / in Straff eines Geltgülden gefallen  
seyn sollen.

Producta realiter sunt  
exhibenda sub poena  
eines Geltgülden.

Sintemahlen dann auch die Procuratoren in des Hoffgerichts-  
Cansley ohne Vntertaf / und ohne einig Angeben lauffen / und als  
so allerhand / das ihnen zu wissen nicht gebührt / sich erkündigen /  
als sollen sie hinführo / bey Straff eines Geltgülden / so offte sie  
hiergegen handeln / sich des Hoffgerichts Cansley enthalten / dar-  
in nicht gehen / sondern darvor ankleyffen / und was sie zuthun / oder  
zu sollicitiren / vor der Cansley verrichten / und wird hiemit dem  
Prothonotario und dessen Substituto auffgelegt / darauff fleißigen  
Acht zu haben / die Vberfahrer zu verzeichnen / darvon ein beson-  
der Register / welches ahn einem gewissen / darzu bestimmbten Ohre  
bey der Registration anzuhafften / auch dieselbe / so dargegen gehan-  
delt / folgendes an gebührlichen Orten anzubringen.

Procuratores solent  
in die Cansley ohne ei-  
nig Angeben mit lauff-  
fen noch gehen.

So sehet man auch täglich in den Audiencien / das die Procu-  
ratoren in proponendo ihrer Recellen der Ordnung zu wider nicht  
ordentlich und nach einander / sondern confuse handeln / als wer-  
den die Procuratores angedeutet Ordnung hiemit nochmalts ernst-  
lich erinnert / und soll hinführo der Actistler erst anfangen / und wan  
der nicht mehr zu proponiren / der negste nach ihme / und also bis  
den letzten zu handeln und Ordnung halten / damit man nicht ver-  
ursacht / solcher Vnordnung halber ein Einsichens zu verschaffen.

Ordentlich nach ein-  
ander recelliren und  
proponiren.

Daher auch hinführo bey ernelter Cansley die Procuratoren zu  
sollicitiren / es sey Procels oder andere Schrifften / sollen sie das  
selb in den Zettul / der darzu sonderlich verordnet / selbst / oder durch  
ihre Substituten cum die schreiben / und nicht durch frembde un-  
bekante Persohnen / per Seculas sollicitiren lassen / damit man jeder-  
seit wisse / ob die saumbfahl in der Cansleyen / oder den Procura-  
toren vorhanden.

Sollicitiren der Proci-  
celen und anderer  
Schrifften.

Erstlich gibt auch die tälliche Erfahrung / das die Procuratoren  
zuohr späth sich zu den Audiencien begeben / ihrer etliche auch bis-  
weilen ohne Erlaubnis ganz ausbleiben / bisweilen kaum eine stund  
in denselben verharren / und dan sich absecken / nicht zu geringer Ver-  
achtung des Gerichts / Aufzug der Audiencien und Nachtheil der  
Partheien; Derwegen dan dieser Bescheid und ernster Befehl / das  
die Procuratoren, so offte gerichtstage gehalten / des Sommers des  
Morgens um sieben / des Winters umb acht / des Nachmittags a-  
ber umb ein Ohren / in der Cansley erscheinen / ihre Handlungen  
anfah-

Procuratores solent  
auff die Gerichtstage  
in der Cansley erschei-  
nen / sich nicht abste-  
cken / sondern bis zu  
End der Audiencien ver-  
bleiben.

anfangen / und bey solcher Audiens; bis; zum End derselben verbleiben / auch sich davon ohne Erlaubnuß der Herren Commissarien, keinerley weiß absunderen / oder sonstien ganz aussen bleiben / dergestalt / daß die ohne Erlaubnuß ganz Ausbleibende / mit einem Holtgülden / zu späth Kommende oder Aufreisende aber mit einem halben Holtgülden gestraffe werden sollen / auch zu keiner Proposition oder Handlung gelassen / sie haben dan zuvor solche und vorbedreute Straff gänzlich der Gebühr entrichtet und bezahlt / darnach man sich zurichten / und soll gleichwohl gegen dieselbigen so hergegen in einem oder anderen Punct gehandelt / die Straff unvergessen bleiben.

*Pena contraveni-  
tiujn.*

### Gemeiner Bescheid / so am 20. Sep- tembris Anno 1588. publicirt.

**N**achdem wegen presentation der Acten in Appellation-sachen / allerhand Unfleiß und Unrichtigkeit gespührt / dahero die Commissarien zu Zeit nicht wissen / ob die Acta in gebühlicher Zeit inkommen oder nicht / und dardurch die Partheyen in vergebliche Kosten geführt werden / derwegen ist dieser gemeiner Bescheid / daß hinführo die Procuratores, wan die Acta entweder extra oder judicialiter in die Cansley einbracht werden / sie von dem Prothonotario anders nicht / dan in Gegenwertigkeit des Procuratoris ex adverso, oder eines Commissarien angenommen sollen werden / welches alsdan alsbald in das Prothocoll cum dato & die verzeichnet / auch in negstfolgender Audiens; durch den Procuratoren, welcher die Acta einbracht / mündlich repetirt werden solle / und daß dieser gestalt die Acta in Zeit der Ordnung nicht einbracht / daß alsdann die Appellatio vor delert und verloschen gehalten werden / auch die Partheyen sich ahn den Procuratoren, so darahn schuldig / ihres Schadens nach Befindung erhoblen sollen mögen / dessen so wohl der Prothonotarius als Procuratoren hiemit also ernstlich sollen erinnert seyn.

*Actorum presenta-  
tio & exhibitio sub po-  
na desertionis.*

### Gemeiner Bescheid / so am 12. De- cembris Anno 1589. publicirt.

**A**uff unterthänig suppliciren der sämtlichen Procuratoren des Fürstlichen Hoffgerichts alhier zu Düsseldorf / hat der Durchleuchtig Hochgebohrner Fürst und Herz / Wilhelm / Herzog zu Glich / Cleve und Berg / x. mein gnädiger Herr / durch Ihrer Fürstlichen Gnaden verordnete Räte und Commissarien, die Prothocolla, in welchem sich dieselbe der Ordnung nicht gemäß verhalten / erschen und erwegen lassen. Ob nun wol Ihre Fürstliche Gnaden befügt bey Einnehmung der Vön-sall etwas scharffer gegen sie zu verfahren / jedoch weilten Ihre Fürstliche Gnaden der gnädigen Zuversicht seyn / es werden ernente Procuratoren sich vor bas; der Ordnung mehr gemäß verhalten / so haben dieselb; solche Vön-sall / so bis; auff den Augustum dieses 89. Jahrs gefal- len / dergestalt moderiren lassen / daß Hermannus Stackzus von alters noch

*Acta ad no. 100000*

noch 2. und von neuen 2. Adrianus Rumpstoff 4. Jodocus von Rint-  
len 6. Petrus Erckelensis 9. Adolphus Steinhaus 5. und Adolphus  
Kelterhaus 5. Holtgülden / Gold oder den billigen Wehre darvor  
innerhalb 14. Tager sub poena suspensionis ab officio von dem Ein-  
nehmer Johann Frohheim erlagen und bezahlet sollen / mit der  
Erinnerung / das sich hinführo ermelte Procuratoren in Haltung  
ihrer Recels und Fürstlicher Ordnung fleissiger erzeigen sollen / dan  
wafern jemand auß ihnen darwider handeln und deswegen in Straff  
fallen wird / soll derselb oder sie sämbtlich supplicando nicht gehört/  
sondern ehn einige Nachlahf solche Straff entrichten und bezahlen/  
darnach sich ein jeder zu verhalten.

Moderatio und Ent-  
richtung der Pön-fäll/  
darin die procuratores  
eine zeitbero g. fallen.

### Gemeiner Bescheid / so am 7. April

Anno 1592. publicirt.

Nachdem bey den executionibus processuum & mandatorum  
allerhand Vnrichtigkeiten befunden / welches vornemblich da-  
her entstanden / das die Processen und Mandaten, durch etli-  
che so diesem Fürstlichen Hoffgericht nicht veränd / und sonst unbe-  
wehrete Notarien und Schreibern seyn / exequirt worden / dewegen ist  
der Gemeiner Bescheid / das hinführo die Processen und Mandaten,  
so bey diesem Fürstlichen Hoffgericht erkant / sie seyen auch wie sie  
wollen / durch keine andere dan die vier des Hoffgerichts verändte  
Botten / oder sonsten bewehrt- oder immatriculirte Notarien exequirt  
werden sollen / mit dem Bescheid / im fall man hernegst befinden wür-  
de / das einiger Proceß oder Mandat, wie es auch Nahmen haben  
mögte / durch jemand anders / dan wie obgemele exequirt / das sol-  
che Execution oder Insinuation verworffen / und vor callirt und nich-  
tig gehalten seyn solle.

Executiones sive  
Insinuationes processu-  
um & mandatorum sol-  
len durch keine andere /  
als durch die Hoffge-  
richtes Botten und im-  
matriculirte Notarien  
geschehen.

Als auch die Procuratores vor und nach gegen die Gütlichchen  
und Deurener Botten / Petrum und Herman von Bardenberg / we-  
gen ihres Vnsleiß und sonsten / allerhand Klagten eingewand / mit  
dem Angeben / das dardurch bey den Processen viel Vnrichtigkeiten  
und Versaumbnuß erwachsen thäte / derwegen ist der Bescheid / das  
ermelte Procuratores intra hinc & primam, was sie über beyde ange-  
melte Botten zu klagen haben / schriftlich übergeben sollen / und soll  
demnegst dasselb der Gebühr und als viel möglich remediirt und ab-  
geschafft werden.

Klagten wider den  
Gütlichchen und Deu-  
rener Botten.

Nachdem auch in dem gemeinen Bescheid / so den 5. Julii 1588.  
und am 3. Septembris des 1591 Jahrs abermahl publicirt / versehen/  
das die Procuratores alle die jenige / gegen welche Proceß gebetten/  
in specie mit Lauff- und Zunahmen angeben / und keine Processus  
anders gefest werden sollen / als ist solcher gemeiner Bescheid hiemit  
dermassen declarirt und erläutere / das solche nicht allein bey den je-  
nigen / welche Proceß gebetten / sondern welche auch umb Proceß  
bitten und anhalten / verstanden werden / und dessen die Procuratores  
hiemit erinnert seyn sollen.

Supplicantes pro pro-  
cessibus, und die ciran-  
di sollen in specie mit  
Lauff und Zunahmen  
angegeben werden.

**Gemeiner Bescheid / so am 28. April**

Anno 1592 publicirt.

**U** Es auff den 7. Aprilis ein gemein Bescheid / das die Procura-  
toren, was sie über den Deurischen und Gütischen Botten zu  
klagen / in specie schriftlich ad primam übergeben sollen / pu-  
blicirt / demselben aber über Zuversicht bis daher nicht nachkommen/  
so ist nachmahrender Bescheid / das sie entweder zusammen / oder ein  
jeder besonder / und das bey Straff eines Goltgülden / auff eines je-  
den Persohn solchen Bescheid zwischen dieß und negster Audiens ge-  
horsamblich nach setzen sollen / damit solchem Punct einmahl als viel  
möglich remediirt / und abgeholfen werden möge / dabe sie auch  
über dieses Hoffgerichts Botten etwas zu klagen / sollen sie gleichfals  
in selcher Zeit dem Prothonorario übergeben / damit auch solche Män-  
gel / so viel möglich gebessert werden.

Procuratores sollen  
in specie schriftlich ü-  
bergeben / was sie über  
die Hoffgerichts Bot-  
ten zu klagen haben.

**Gemeiner Bescheid / so am 20 De-**

cembris Anno 1633. publicirt.

**L** Eslich ist der gemeine Bescheid / das die Procuratores  
einander so wohl in primo Termino, als auch erster  
desselben Prorogation gebährliche Zeit nach Gelegenheit  
der Sachen / Puncten / Handlung und anderer Umstand / zu-  
lassen und annehmen / ohne alles gefährlichen unnötigen Submi-  
trens.

Zulassung und An-  
nehmung der Zeit.

**2** Also auch des langen / weitläufftigen und verdriesslichen  
Recessirens / wie ungleichen / wann sie auff beschehen contumaci-  
ren / oder sonst zu handeln alsbald gefast seyn / gleichwel auß Hin-  
lässigkeit oder vorsetzlichem Verzug der Sachen / sich des Angeigens/  
das sie mit Handlung gefast / und ad secundam vel intra solche ein-  
zubringen uhrbietig / sich enthalten.

Weitläufftiges Re-  
cessiren und verzügli-  
ches Erbieten ad se-  
cundam vel intra zu  
handeln.

**3** Dann auch fürhin / wann ratione termini submitirt / ei-  
nem jeden Procuratoren seine selbst zur Handlung begehrte / von  
Gegentheilen aber widersprochene Zeit / es werde gleich auff solche  
Submission ratione termini über kurz oder lang / oder etwan vor  
dessen endlicher Verfließung gar nicht interloquirt / dannaoh als-  
bald a die des gehaltenen Recets antauffen / und er von solchen  
Tag ohn zurechnen / zwischen solchem seinem selbst begehrtem / e-  
der hernacher per Sententiam zugelassenem / oder auch abgefürstem / e-  
Termin sub solita comminatione prejudiciali zu handeln schul-  
dig seyn / wie auch sonst in anderen Submissionibus, so viel mög-  
lich handeln / und nicht allenthalt des Bescheids erst zu-  
erwarten.

Die Zeit soll a die  
des gehaltenen Recet-  
sus antauffen / die pro-  
curatores auch hande-  
len / und mit allent-  
halb des Bescheids erst  
erwarten.

**4** Weil man auch in mehrere weg gespürt / das die Proc-  
uratores in ihren gerichtlichen Recessen zu mehrmahlen prothocoll-  
ren lassen / als wann sie schriftliche producta cum copiis, oder  
einigenbey den Productis angezogenen Beplagen einbrächten / und  
doch

doch dieselbe nicht bey wehrender Audiens / sondern zu Zeiten lang hernacher exhibiren / welches der Hoffgerichts-Ordnung und vorigen derwegen gegebenen Bescheiden / sonderlich denen vom 9. Febr. und 5. Julii 1588. zuwider / dardurch grosse Unordnung und Verzug verursacht / als werden die Procuratoren solcher Bescheid nachmahlen erinnert / mit dem Anhang / wo sie solchen zuwider hinführo die Producta nicht realiter bey wehrender Audiens exhibiren / das alsdann die Reccessen aufgestrichen / und vor nicht gehalten werden / auch derjenige Procurator von weme es geschieht / jedesmahls in Straff der Ordnung gefallen seyn sollen.

5 Nachdem die Procuratoren gar späth in die Audiens kommen / ihrer etliche auch bisweilen ohne Erlaubnuß ganz außbleiben / oder officis eine geringe Zeit darin verharren / und dan zu nicht geringer verachtung des Gerichts / Aufzug der Audiensien / und Nachtheil der Partheyen ohne Erlaubnuß darauf gehen / so ist hiemit wider der gemeine Bescheid / das die Procuratores, wann sie künfftig auß nehtwendigen Ursachen verreisen müssen / solches mit Interirung der Ursachen / den Herren Räten und Commissarien schriftlich zu erkennen geben / da sie auch Leibs-Indisposition oder ander erheblicher Verhinderung halben auß dem Gericht bleiben müssen / solches bemeldten Herren Räten jedesmahl vorhero anzeigen lassen / und deren Erlaubnuß begehren / mit dem Anhang / da sie hinführo solches nit thun / weder so offi Gerichtstag gehalten / vermög der Ordnung des Sommers Morgens umb sieben / des Winters umb acht / des Nachmittags aber umb zwey Uhren in der Cansley erscheinen / ihre Handlungen (dabey sie doch allerseits sich des ordentlichen Reccessirens zu besterzigen und aller Confusion zu enthalten) anfangen / und bey den Audiensien / bis zum End derselben verbleiben / und die sich davon ohne Erlaubnuß absonderen werden / das diejenige / welche ohne Erlaubnuß ganz außbleiben / nach Ermässigung / die aber zu späth kommende / oder nicht zum End bleibende / jedesmahls ohne einiges Ubertsehen oder Nachlaß mit einem Geltgülden gestrafft / auch zu keiner Proposition oder Handlung gelassen werden sollen / sie haben dann zuvor solche Straff gänzlich entrichtet / zu welchem End dem Prothonotario, oder dessen Substituto hiemit auffgelegt wird / diesem gemäß und ehe der Ubertretter zum recessiren gelassen wird / solche Straff einzubringen / und den Herren Räten und Commissarien die abwesende Procuratoren jedes Gerichtstag nachmahle zu machen.

6 Wann auch einer oder ander auß erheblichen Ursachen vom Gericht erlaubt / soll derselb nicht durch seine Scribenten proponiren / sondern einem anderen Procuratoren mit gnugsahmer Instruction substituiren / und ohne vollkommenen Bericht nicht submitteren lassen.

7 Alles dasjenige / so durch die Procuratores in der Cansley sollicitirt / und auß ihr Anhalten verfertigt wird / sollen sie fürderlich und inwendig 14. Tagen einlösen / und auß der Cansley erheben / sich auch dabey allen Verzugs und Auffenthalts enthalten.

8 Künfft-

Realis exhibitio pro  
ductorum & adjuncto  
rum cum copis.

Presentia procurato  
rum bey den gericht  
lichen Audiensien / der  
selben verreisen oder  
Verhinderung. ic.  
Vide gemein Bescheid  
vom 5. Julii und 3.  
Sep 1591. §. leglich.

Substitutio procura  
torum.

Einlösung des jent  
gen / so in der Cans  
ley gefertigt.

Verglichene Sachen  
vide Ordnung Tit. 26  
§. 11.

Conditional recessen  
in puncto responsionum  
und der Gewäld.

Repetitio Recessuum.

Exceptio contra commissarios  
& testes statim probanda.

Agnitio vel diffessio  
documentorum probatorum

Nominatio citandorum.  
Vide gemeine Bescheiden  
de anno 1588. 5. Julii,  
anno 1591. 3. Sept. & anno  
1592. 7. April.

Quomodo plura documenta,  
instrumenta, &c. sint exhibenda.

Der procuratoren Bescheidenheit  
/ Gebehrden und Handlung.

Collusio ratione terminorum.

Retardatio insinuationum  
in executivis.

Reproductio executorialium,  
archiorum & mandatorum  
executorum.

8 Künftig sollen auch die Procuratores, wann die Sachen  
verglichen / solches gerichtlich anzeigen / und der Gebühr bescheimen.

9 In puncto responsionum, wie auch der Gewäld unbesehen  
und unerwogen / durch die Wert / dasern die gnußsamb noch der  
gleichen Conditional-Recessen vergeblich nicht submittiren.

10 Sich der Repetition der Recessen auß einer Sachen in die  
ander gänzlich enthalten.

11 Wider die ernente zu Commissarien oder Zeugen nicht nur  
in genere, daß sie verwandt oder verdächtig seyn / bloßlich excipii-  
ren / sondern solch und dergleichen Angeben alsbald und zugleich mit  
erweisen.

12 Wann auch original versiegelte / und andern probatori  
Bifunden vorbracht / und darüber recognitio sigillorum aut ma-  
nuum gebetten / darauff nicht geraumen Aufstand zu begehren / son-  
dern die Sigilla manus oder signa der Notarien und anderer Schrif-  
ten / was ihnen deren bekent oder nicht bekent / alsbald / oder da er-  
hebliches Bedencken dabey vorstele / in begehrter Zeit / die werde  
von dem Gegentheil / oder auch per decretum zugelassen oder nicht /  
sub poena agnitorum agnosciren oder diffitiren.

13 Ein jeder welcher Ladung begehren wird / soll die Partheyen  
so zu citiren / benennen / oder so deren viel in Schrifften verzeichnet / ge-  
richtlich übergeben.

14 Wann auch hinführo eine würekliche Anzahl Brieff / Br-  
kunden / Instrumenta oder Berechtigkeiten ihre Partheyen eingulegen  
haben / dieselbe nicht also specificc und unterschiedlich nach einander  
benennen / sondern in und mit einem Specifications-Zettul zu Ver-  
hütung Längerung des Process und Gerichts einbringen.

15 Sich im übrigem gebührender Bescheidenheit und gebehden  
vor Gericht besleißigen / und aller ungeschickter Handlung bey hoher  
Straff enthalten.

16 Der durch sie bewilligter / oder von der Ordnung angefe-  
ten Termin halben / mit einander nicht colludiren.

17 Noch in Executivis die Insinuationes und Reproductions  
vorsätzlich auffhalten.

18 So dann sich schließlich aller dieser und voriger ihrenthalben  
ergangener Bescheiden erinnern und denen würeklich auch sonst  
ins gemein der Ordnung gemäß verhalten.

### Gemeiner Bescheid / so am 30. Maji 1634. publicirt.

**L**eshlich werden die Procuratores sambt und sonders des am 20.  
Decemb. jüngst S. penult noch in executivis ergangenen com-  
munis decreti ernstlich erinnert / und ist hiemit nachmahlen  
der gemeine Bescheid / daß dieselbe in executivis mit würeklicher Re-  
producirung der erkent executorialien und archioren, wie auch  
Mandatorum Executorum, und darauff ertheiltten ferneren Pro-  
cessen ( damit so wohl die Partheyen an ihren erlangten Rechten /  
nicht

nicht auffhalten / als auch dem Fürstlichen Fiscal die verwirkte Pön-Pälle nicht vorenthalten werden) bey Straff fünf Goldgülden / so oft und manchmahl sie solches unterlassen / unnachlässig zu bezahlen / förderligst / wie sich zu recht gebührt / verfahren sollen.

### Gemeiner Bescheid / so am 5. April

Anno 1661. publicirt.

**L**idlich ist auch der gemeine Bescheid / erstlich / weil ex Prothocolis zu erschen / das Procuratores in causis Appellationum, Revisionum, Mandatorum & simplicis Quarela drey / vier / ja auch wohl mehr Terminos halten / ehe und bevor sie sich zu der Sachen qualificiren / dardurch dann offte nullitates und vergebliche Kosten zu merklichem Beschwer und Auffenthalt der Partheyen verursachet werden / als sollen Procuratores ihre Personas längst in secundo vel tertio termino, sonderlich aber vor eigner Submission in puncto der gebühr qualificiren / oder gewärtig seyn / das sie in poenam falsi Procuratoris erklärt / und über das noch mit einem Goldgülden gestrafft werden sollen.

Qualificatio & legitimatio Procuratorum.

2. Nachdem auch zum andern sich offmahlen zuträgt / das Procuratores sub cautione rati erscheinen / gleichwohl aber inner der darzu in der Ordnung bestimpter Zeit ihre personas nicht qualificiren, dardurch dan gleichfals viele vergebliche Kosten und nachtheilige dilationes causarum verursachet werden / als sollen sie hierin ermeldter Ordnung bey Vermeidung der darin anbetrohetter straff præcisè nachkommen / aber doch / wann sie vor solcher Zeit auch submittiren / alsdan zuvor unter Straff / wie obgemeldet / sich qualificiren.

Procuratores de rato caventes sollen sich im zeit der Ordnung qualificiren.

3. Zum dritten / weil alle Termin vermög Fürstlicher Hoffgerichts Ordnung peremptorii seynd / welches bey vorgewesenen Kriegs-Zeiten etwa in Unordnung und Abgang kommen / und dann zu Beforderung der heilsahmer Justiz hochnöthig / das solches wiederumb in vorigen Stand gebracht werde / als sollen Procuratores auff solche Ordnung strictè halten / und in primo termino mit ihrer Handlung ehnschlahr einkommen / oder sonst gewärtig seyn / das der Weg solches zu thun præcludirt / und in puncto interloquirt werde / solten aber dazwischen erhebliche Ursachen vorfallen / wodurch sie in termino mit nöthiger Handlung einzukommen behindert / alsdann sollen sie solches ante terminum, und nicht in iplo termino, wie bisshero zu kostbahrem Auffenthalt der Partheyen mißbräuchig geschehen / vorbringen / und darauff gebetener Prorogation halber Bescheids erwarten / zu solchem End Prothonorarius auch alsbald die Acta gehörigen Orths distribuiren solle.

Omnès termini sunt peremptorii vermög der Ordnung.

Prorogatio terminis ante ejus lapsum petenda.

Distributio actorum per Prothonotarium.

4. Es sollen auch zum vierdten Procuratores in ihren mündlichen recessiren des Worts Prorogation, wann Terminus verflissen / wie zum offtern geschicht / unter Straff der Ordnung sich enthalten.

Lapso termino, non prorogatio, sed novus terminus petendus.

enthalten / sondern pro novo Termino, wann causa relevantes vorhanden seynd/ anhalten.

Weitläuffiges recessiren / vide gemeine Bescheiden de Anno 1580. 6 Sept. & Anno 1633 20. Decemb. §. 2.

5. Daneben und zum fünfften/ sollen Procuratores der Ordnung und vorigen gemeinen Bescheiden gemäß/ der Weitläuffigkeit im recessiren sich enthalten / sondern in alle wege der Kürze ohne Einmischung meritorum causa sich beflüssigen/ oder gewärtig seyn/ daß ihre Reccessen ab actis verwerffen/ und darzu in Straff der Ordnung erkläret werden.

In punctis incidentibus sollen ultra duplicam keine Christen mehr zugelassen werden.

6. Weiters und zum sechsten / Nachdem sich befindet/ daß in exceptionibus fori declinatoriis, non devolutionis, defertionis, und auch andern post litem contestatam vorkommenden punctis, als da seyn exceptiones contra testes, documenta, gebettene Juris subsidiales und andere mehr incidentia, darüber zu interloquiren ultra duplicam noch häufige Handlungen / und so viel Schriften eingebracht werden/ daß Advocati schier nicht wissen / wie sie dieselbe rubriciren sollen/ dardurch solche puncta mehr verwirret/ und intricirt/ als explicirt / und klar gemachet werden/ als sollen ultra duplicam in solchen punctis incidentibus keine Christen mehr zugelassen / sondern ab actis verwerffen / und Procuratores noch darzu in Straff der Ordnung ertheilt werden/ inmassen auch keine andere Rubricas, als Exceptio, Replica und Duplica, mit Benennung der puncten gebrauchen sollen.

Wie die Christen zu rubriciren.

Agnitio vel diffessio der Vollmachten/ documenten und acten. Vid. etiam gemeinen Bescheidt de An. 1633. 20. Decembr. §. 12.

7. Es sollen auch zum siebenden in punctis agnitionum exhibitæ Vollmachten / kundbahrer Documenten und Acten, sonderlich da untergesetzte Hand / Siegel und Pittschafften gnugsamb bekent / und von einländischen und benachbahrten Collegiis, Judiciis & Communitatibus herkommen / die Procuratores mit so vielen vergeblichen terminis zu Vergrößerung der Kosten / inmassen täglich im werck befunden wird/ sich nicht auffhalten / sondern als bald agnoscendo vel dissitendo sich erklären/ es wäre dan sach/ daß ein sichtbahrlicher Argwohn an Siegelen / Händen und Pittschafften zu vermercken / auff welchen fall sie die Notturnst dagegen schriftlich vorzubringen.

Calumniæ Advocatorum & Procuratorum.

8. Nach dem auch vors achte fast gemein wird / daß Advocati und Procuratores in übergebenen Christen vieler Calumnien anzuziehen / hitziger / bitterer Wort / und Unbescheidenheit über der Sachen Notturnst und Nutzen gegen gemeine beschriebene Rechten und Hoffgerichts Ordnung sich gebrauchen/ als sollen sie dessen unter ernster arbitrari Straff nach gestalt der Ubertretung sich gänzlich enthalten/ sondern vielmehr ihrem Obligen nach aller Bescheidenheit und Observanz beflüssigen.

Producta in duplo exhibenda, item legibilia & correcte.

9. Zum neunnden sollen die Producta und Christen in duplo wirklich übergeben / vund auch lesbahr und correct geschrieben werden/ und das unter Straff der Ordnung.

Nach geführten probationibus sollen nur zwey Christen hinc inde zugelassen werden

10. Es sollen auch zum zehnten nach geführten probationibus mehr nicht als zwey Christen hinc inde, nemlich Conclusio, und Gegen Conclusion zugelassen / sondern was darüber exhibit wird/ ab actis verwerffen / und Procuratores, wann sie solche exhibiren/ noch darzu gestraffe werden.

11. Schlichte

ii Schliesslich und zum Ruffen / werden Procuratores alles Ernst erinnert / das sie der Hoffgerichts-Ordnung / hie vorigen gemeinen am 20. Decemb. anno 1633. publicirten / und in specie diesen gegenwertigen Bescheid gehorsamlich nachkommen / alles bey Vermeidung deren darin gesetzten Straffen / und solle dieser gemeiner Bescheid den vierzehenden nechstkünftigen Monaths Junii seinen Anfang nehmen. Publicatum Dusseldorff am 5. Aprilis anno 1663.

Edictum de Anno 1662. 30. Decemb.  
wegen der beschlossener Rechts-Sachen.

**I**n Gottes Gnaden Wir Philip Wilhelm / Pfaltzgraffe bey Rhein / in Bähern / zu Gütlich / Cleve und Berg Herzogen / Graff zu Beldens / Sponheim / der Marck / Ravensberg / und Mörk / Herz zu Ravenstein ꝛc. Thun kundt und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen / Nachdem Uns der unterthänigster Bericht geschehen / das bey hiesigem unserm Gütlich und Bergischen Hoffgericht auß denen verwichenen langwirigen Kriegs-Zeiten und Jahren eine zümbliche grosse Anzahl beschlossener Rechts-Sachen vorhanden / darinnen Wir Uns von dem Allmächtigen anvertrautem Landsfürstlichem Ambt / einem jeden auß gebührlich unterthänigst Anruffen fürderlich Recht / und durchgehende Gerechtigkeit wiederfahren und administriren zu lassen gnädigst geneigt / gleichwol mit Langwirigkeit der Zeit / und Veränderung der Lauffen / Persohn und Sachen selbst / derselben vermuthlich viele in der Güte verglichen / die Partheyen und Procuratores verstorben / durch Succession oder sonst in anderen Standt gestellt / oder verändert / das darin zu verfahren und Aussprach zuthun / theils nicht möglich / theils unvornöthig / in welcher Unsicherheit dan unsere Cansler / Rätthe und verordnete Hoffgerichts Commissarii mit vergeblicher Mühe und Zeit-Verlierung bemühet / und andere nöthigere Sachen zurück gestellt werden mögten / So haben Wir diese unsere zu Beförderung der heilsamer Gerechtigkeit zielende Meinung / und Versorg durch dieses unser offen Edict jedermänniglich zu wissen thun / und befehlen wollen / das alle die jenige / welche an gemeltem unserem Hoffgericht in denen verwichenen Kriegs-Zeiten / und vor Antretung unser Fürstlicher Regierung im Jahr 1653. daselbst beschlossene Sachen haben / sich bey demselben umb Erörterung gebührlich anmelden / und schleunige unverdächtig administration der Gerechtigkeit zuerwarten haben sollen / darnach sich ein jeder zurichten / oder es sich sonst selbst aufzumessen. Geben zu Dusseldorff den 30. Decembr. 1662.

## Verordnung

### Ratione Restitutionis in integrum.

Von Gottes Gnaden Phillip Wilhelm / Pfalzgraff bey  
Rhein / in Böhern / zu Wülich / Cleve und Berg  
Herzog / Graff zu Veldenz Sponheim /  
der Marck / Ravensberg und Wörß /  
Herr zu Ravensstein / 2c.

**Z**un kundt / Nachdem Wir eine Zeithero mißfällig wahr  
genommen / daß fast in allen / an unserer hiesigen Hoff-Can-  
zeley und Hoffgericht abgeurtheilten Sachen das benefi-  
cium restitutionis in integrum, mißbraucht / und die in den be-  
schriebenen gemeinen Rechten / Reichs-Satzungen / auch unsern  
Ends- und anderen gemeinen Verordnungen / darzu erforderete re-  
quisita wenig oder gar nicht beobachtet werden / in deme bey denen  
deßhalb einbringenden Implorations-Schriefften / nichts newes /  
sondern eben das jenig / was in vorigen Instanzen und alhie /  
vor ergangener Urtheil in jure & facto ausführlich vorkommen /  
und darüber nach reiffer Erwägung und Deliberation bereits ge-  
sprochen ist / von newen wiederumb hervor gezogen / verdrücklich  
recapituliret / und also vielmehr / was zu einer Revisions, als  
Restitutions Instanz gehörig / auff die Bahn gebracht / ja wohl  
gar vorangeregten unsern Verordnungen zu wieder / gar anzüg-  
lich und taxirliche Imputationes durch die Schriefft-Stellere / biswei-  
len unbescheidenlich eingerichtet werden / welches dan nicht allein  
zu unsern Hoff-Canzleyen und Hoffgericht hochstraffbahren De-  
spect und Verkleinerung / auch vergebliche Bemühung unser  
Hoff-Räthen und Hoffgerichts Commissarien, sondern auch in  
unverantwortlicher Wiederholung bereits decidirter Streitigkeiten /  
und schädlichen Verzögerungen anderer Sachen gerichtet / als ist  
hiemit ahn alle Advocaten und Procuratoren, unser ernstlicher  
Befehl / daß sie sich ins künfftig solcher unverantwortlicher straff-  
bahrer Mißbrudch gänzlich enthalten / und in denen Fällen / wo  
nach ausgesprochenen Urtheilen sie das remedium restitutionis in  
integrum platz zu haben und die sachen von rechtswegen darzu gung-  
sam qualificirt zu seyn crachten werden / nicht das jenige / so schon  
vorher in facto & jure vorkommen / wiederholen / weniager einige /  
ihrerseits eingebildec Rationes decidendi, und deren Refutatio-  
nes mit einmischen / sondern einzig und allein die in facto emergi-  
rende neue dienlich- und erhebliche Umstände oder auffs neu zur  
Hand gebrachte Urkunden / brieffliche Schein / und Documen-  
ten in denen Handlungen / so sie deßhalb überreichen / kurz und  
nervosé einführen / und zugleich mit special Gewaltten / von ih-  
ren Principalen zu Abstattung des Eyds / daß weder sie Sachwäl-  
tere / oder jetztgedachte ihre Principalen, und deren Advocaten,  
von

von solchen neuen Einbringen vorher einige Wissenschaftt gehabt / oder selbiges zu der Sachen dienlich zu seyn nicht vermeinet / jederzeit gefast erscheinen / in alle wege aber die ihnen in solchen Restitutions- und allen anderen Sachen zugefertigte Schrifften / ehe sie übergeben werden / fleißig überlegen / und wohe etwas darinnen ersündlich / so unserem / auch unserer Hoff-Cansleyen und Hoffgerichts Respect, oder der erforderter Bescheidenheit zu wider wäre / solches für sich selbst verbessern und zum Glimpff bringen / oder gehörigen Orten zurück senden / keines wegs aber auff einigerley Reservation, oder Protestation non approbationis contentorum, noch was sonst dergleichen seyn mag / sich verlassen / diesem allem unaußgesetzt also nachkommen / und im widrigen einer unaufbleiblicher Geldstraff / oder auch gestalten Sachen nach der Suspension, oder wol gar Amotion ab officio gewärtig seyn sollen / dessen Wir Uns gnädigst versehen. Geben Düsselderff den 18. Novemb. 1669.

### Gemeiner Bescheid / so den 28. Maji

Anno 1675. publicirt.

**W**irdlich ist auch der gemeine Bescheid / das hiesige Hoffgerichts Botten der Insinuation und deren Jurium halber der Ordnung gemäß sich verhalten / die Partheyen darüber bey Straff nach Ermässigung nicht dringen / noch beschweren / auch den Executis jedesmahl einverleiben sollen / was ihnen der Insinuation halben gegeben und bezahlt worden / oder sie dafür zu forderen gemeint.

*Insinuationes & Juri  
der Hoffgerichts Bot-  
ten.*

### Gemeiner Bescheid / so am 20. Augu-

gusti Anno 1680. publicirt.

**N**achdem fast viele Klagen vorkommen / das dieses Hoffgerichts veraydte Botten wegen Insinuation der Ladungen / Inhibition, Compulsorialien, Executorialen mandatorum executivorum und dergleichen den Partheyen gar übermäßige Jura abfordern / und sich entrichten lassen / selches aber der Hoffgerichts-Ordnung und am 28. Maji 1675. publicirtem gemeinen Bescheid / auch der Billigkeit selbst zu wider / und keines wegs zu gestatten / so ist der nachmahliger Bescheid / das ermelte Hoffgerichts Botten mit der in gedachter Ordnung tit. 27. ihnen zugelegter Belohnung sich vergnügen lassen / darüber auch die Partheyen einiger massen nicht beschweren / und damit alle Unrichtigkeit hienfals desto besser verhütet bleiben möge / den Partheyen ab der von ihnen empfangenen Belohnung jedesmahl gebührliche Quitanz / ob die gleich nicht gefordert würde / unweigerlich mittheilen / daneben die Abschrift solcher Quitanz den executis jederzeit unterfassen und beschreiben / oder dahe die Zahlung nach der Insinuation allererst geschehen würde / solchen fols dieweniger nicht

*Obgemelte Hoffgerichts Botten sollen sich wider ihnen angelegter belohnung vergnügen lassen.*

*Und die Partheyen darüber nicht beschweren / denselben gebührliche Quitanz mittheilen / deren abschrift auch den Executis unterfassen / oder ad Prothocollum übergeben.*

Copie der Quittung alsbald ad Prothocollum übergeben / und sich ahn diesem allem bey Straff der Entsetzung ihres Dienstes / oder sonst nach Ermässigung nichts behindern lassen sollen.

Weiten auch im Werck verspührt wird / das gemelte Hoffgerichts Botten auff empfangene Processen und Missiven von den Procuratoren eilends nicht verreisen / sondern sich hieselbst auffhalten / zu deme offnahmen nach geendigten gerichtlichen Audiensien allererst wieder ankommen / dardurch dann verursacht wird / das die erkente Processen , durch die Procuratoren in besümbtem Termino nicht reproducirt / noch die Producten in gehöriger zeit übergeben werden können / als wird denselben hiemit aufserlegt und befohlen / alsbald nach empfangenen obgemelten Processen , Missiven , Befelchen und dergleichen von hinnen abzureisen / ihr Amt mit Insinuation der Ladungen und anderer Processen , so dan Bestellung der auffgegebenen Missiven , Producten , oder anderer Schrifftten alles fleißes und getrewlich zu verrichten / auch innerhalb den negsten acht oder längst vierzechen Tagen sich bey dem Hoffgericht zeit wehrender Audiens wieder einzufinden und ihre Verrichtung halber den Procuratoren so wohl richtige Relation einzubringen / als auch die ahn sie habende Schreiben denselben vor Endigung der Audiens einzuhändigen / in allem übrigem auch der Hoffgerichts-Ordnung / so viel dieselbe sie betriff / der Gebühr nachzusehen / oder unausbleiblicher Straff nach Befinden gewertig zu seyn.

Item nach empfangenen Processen, Missiven, Befelchen / ic. alsbald abreisen / und in bestimber zeit bey dem Hoffgerichte sich wieder einzufinden.

aus dem Reichs-Ab-scheid anno 1566. §. Da dann 10. Hoffgerichts-Ordnung Tit. 2. §. Der Kläger.

Und damit sich gedachte Botten der Unwissen- oder Bergefsenheit halber hernegst nicht entschuldigen mögen / als solle der Vice-Prothonotarius denselben hierab so wohl eine gleichlautende Abschrift / als auch einen Extract obgemelter Hoffgerichts-Ordnung zu ihrer Nachricht / und desto besserer Observanz derselben und dieses Bescheids mittheilen / auch wie es geschehen / schriftlich referiren. Publicatum Dusseldorpii in audientia solita 20. Augusti 1680.

### Gemeiner Bescheid / so den 3. Septembris Anno 1680. publicirt worden.

Nachdem die Erfahrung bisher im Werck bezeigt / das dieses Hochfürstlichen Gülich- und Bergischen Hoffgerichts-Ordnung und hievor publicirten gemeinen Bescheiden allerdings nicht nachgelebt / sonsten auch ander weiter mehrern Verordnung vonnöthen seyn wolle / als ist der gemeiner Bescheid :

Aus dem Reichs-Ab-scheid anno 1566. §. Da dann 10. Hoffgerichts-Ordnung Tit. 2. §. Der Kläger.

1. Das erstlich die Supplicationes , darin umb Ladung / oder andere Procels angehalten wird / von den Partheyen selbst / oder einem des Hoffgerichts verändten Procuratoren eigenhändig unterschrieben / bey dessen Unterlassung aber nicht angenommen werden sollen.

2. Da auch zum anderen mehr dan ein Kläger oder Appellant vorhanden / sollen dieselbe so wohl als auch die Citandi und Gegen-

Gegentheile alle mit Lauff- und Zunahmen benennet / auff die gemeine Wörter aber / als : Erben/ Vormünder/ Conforten, Interessenten und Zustand/ oder daß sie in Executione benennet werden sollen/ keine Ladung oder andere Processus in der Causelen gefertiget / weniger extrahirt, vnuß die Ubertretere nach Gelegenheit gestrafft werden.

3. Drittens sollen obgemelte Supplicationes und alle andere schriftliche Handlungen und Producta, sauber/correct und lesbar geschrieben/ auch von denen in der Sachen Dienenden/ sonderslich aber alhier in loco anwesenden Advocaten so wohl/ als von den Procuratoren unterschrieben/ oder die Advocati extranei zum wenigsten in subscriptione Procuratoris mit benennet / so dan die Producta und Beylagen / bey wehrender Audiens würcklich / und zwar in duplo übergeben/ auch zu Verhütung des eine zeit hero in puncto nicht bescheneht Communication verspürten auffenthalts recedirens dem gegen Anwaldt die Abschrift als bald / und bey selbiger Audiens mitgetheilet / im widrigen aber nicht angenommen / noch die Reccellen prothocolirt, sondern vor nicht gehalten / erachtet werden / und die Procuratores, so offte von ihnen dawider geschicht / in Straff der Ordnung gefallen seyn.

4. Es sollen auch zum vierdten die Procuratores, in Sachen darinn sie als Notarii oder Adjuncti gebraucht / oder auch Gerichtschreibere in vorigen Instanzen gewesen/ sich des Procurirens, Sollicitirens und dergleichen/gänzlich enthalten/ oder gewärtig seyn / daß sie der gebühr dafür angesehen werden.

5. Fünftens / weil auß den Actis zu erschen / daß die Procuratores offtmals ihre Persohn der gebühr und inzeiten nicht qualificiren / dardurch dann vergebliche Kosten und Nullitäten verursacht werden/ als solte es mit Stellung der Vollmachten also gehalten werden / daß ermelte Procuratores die Constitutiones von den Partheyen entweder von dem Prothonotario geschehen lassen / und dieselbe folgendes gerichtlich ad Acta rescribiren / oder die Vollmachten vor den Richtern / oder auch vor Bürgermeister und Rath / darunter die Partheyen gesessen / gefertiget / solchen fals aber mit des Gerichts oder Raths Siegel / neben des Gerichts- oder Stadt- Schreibers Unterschrift bekräftiget / oder sonst die Gewälde von glaubwürdigen und bewehrten Notarien gegeben in forma instrumenti & membrana auffgerichtet / auch Libels-weise geschrieben / und also einbracht werden; Jedoch solle den Prälaten, Geistlichen / denen vom Adel / graduirte Persohnen und deren Wittiben / wie auch den Städten und Communen, unter ihren Siegeln und Unterschriften ihre Vollmachten und Syndicaten zu stellen

Auß obgemeltem Reichs Abscheid anno 1566. §. Hinfürabn 10. Hoffgerichts-Ordn. tit. 2. §. Da aber. Gemeinen Besch eiden An. 1588. 5. Julii. & an. 1591. 3. Sept. §. Weil dan auch / item anno 1592. 7. April. §. Nach dem auch / & anno 1633. 20 Decemb. §. 13.

Ratione subscriptionis Advocatorum, auß dem der LandsOrdn. beygetradeten Befehl de an. 1578. 20. Maji. Hoffgerichts-Ordn. tit. 26. §. Demnach durch / & §. Sie die Procuratoren 10. Gemeinem Besch eid des Kayf. Cammergerichts zu Speyr anno 1659. 13. Decemb. §. 4.

Wegen würcklicher übergebung der scharfften vñ producten, auch Beylagen auß der Hoffgerichts-Ordn. tit. 25. §. 2. Gemeinen Besch anno 1588. 5. Julii & an. 1591. 3. Sept. §. So wird man. item anno 1633. 20. Dec. §. Weil man auch.

Ratione verborum in duplo auß der Hoffgerichts-Ordn. tit. 26. §. Sie die procuratoren. ibid, duplicirt. Gemeinem Besch anno 1661. 5. Apr. §. Weil man auch. ibi. Cum copis. & §. Zum 9. ubi daß die producta in duplo übergeben auch correct und lesbar geschrieben werden sollen.

Ex edicto Caroli V. an. 1548. 3. Aug. Cammergerichts-Ordnung part. 1 tit. 39. §. Als sich auch Hoffgerichts-Ordn. tit. 26. §. ut cum extensione auß die Gerichtschreiber.

Auß der Reformation auß Reichs-Ordnung cap. 13. §. Mit Stellung. Gemeinem Besch eid anno 1588. 5. Julii. & anno 1591. 3. Sept. §. Gleichet gestalt. Hoffgerichts-Ordn. tit. 3. Edicto Ducis Joannis Wilhelmi anno 1607. 9 Sept. ubi daß alle gerichtliche documenta, Urkunden uñ briefliche Schein zu Verhütung der falsitäten/ Gefährlichkeiten und betrugs/ durch die verändte Gerichtschreibere sub poena nullitatis mit eigener hand unterschrieben werden sollen.

Cetera ex usu & observantia.

zu stellen erlaubt / solches auch auff Richter / Schreffer und  
Gerichtschreiber / wann sie ins gesamt klagen / oder beklagt  
werden / hiemit extendirt seyn.

Auf angezogenem Reichs Ab-  
scheid anno 1654. s. Damit auch  
99. Und der anno 1675. den 23.  
Septemb. in Truck aufgangener  
Hochfürstlicher Verordnung s.  
7. verl. So viel aber/16.

6. Zum sechsten / Sollen hinführo die Gewäldt und  
Vollmachten nach Anlaß des Reichs-Abscheios de Anno  
1654. auff der Partheyen Erben mit gestellt werden / auff daß  
nach einer oder anderer Partheyen tödlichen Hintritt nicht  
nötig seye / die Erben ad reassumendam litem zu citiren/  
sondern wann anders das Procuratorium obgemelter Ge-  
stalt von dem bestellten Procuratoren gerichtlich productirt  
worden / derselbe alsdann bis zum Schluß der Sachen ver-  
fahren / auch so wohl die definitiv, als Sententz / dasen  
die Erben noch nicht nahmhafft gemacht / in des Procura-  
toren Persohn gefasset / und gesprochen werden / wie er Pro-  
curator dann schuldig seyn solle / innerhalb sechs Wochen/  
oder auch ohnerwartet solcher Zeit / so bald er es in Erfah-  
rung gebracht / seines abgelebten Principales Todfall / und  
desselben hinterlassener Erben Nahmen und Zunahmen ad  
Prothocollum zu dem end anzuzeigen / oder schriftlich einzub-  
ringen / damit die Bescheid desto formlicher begriffen und  
verfasset werden mögen.

Auf obgemeltem Reichs Ab-  
scheid an. 1654. s. Als auch wei-  
ter. 100. Und vorgedachter Ver-  
ordnung vom 23. Septemb. anno  
1675. dict. s.

7. Nicht weniger und zum siebenden sollen ins künft-  
liche die Partheyen gleich zu Eingang des Rechtsstands dem Pro-  
curatoren einen Substitutum (jedoch ohne Bestallung) be-  
ordnen / und derselb / auff den Fall des Procurators vor  
der Sachen Endschafft erfolgenden tödlicher Hintritts / oder  
sonsten anderwerter Veränderung seines Stands / alsobald  
ohne weitere Bestellung den Proceß zu continuiren mächtig  
und gehalten / doch der Partheyen unbenommen seyn / son-  
dern frey stehen / ob sie den Substitutum behalten / oder ei-  
nen andern Procuratoren, gleichwohl aber zeitlich und längst  
in einem Monath von zeit an des zu wissen gemachten Ab-  
sterben / bestellen wolte / und hätte bis dahin der Substitutus  
den Proceß zu vollensführen / auch der Richter die Sententz  
wider ihnen zu pfellen / die Parthey aber ihnen solchen falls  
nichts destominder billigen Dingen nach zu contentiren / dar-  
fern aber der Substitutus ehe dann der Procurator mit Todt  
abgehe / und die Principales solchen Abgang von den Pro-  
curatoren, wie ihnen billig auffzuerlegen / zeitlich berichtet  
würden / so sollen ermelte Principales oder Partheyen aber-  
mahlen unverzüglich einen andern zu substituiren verbiten  
den seyn.

Auf der Hoffgerichts Ordn.  
tit. 3. s. Da aber. in verbis. Zur  
ganzen Sachen. Reichs Abs. an.  
1654. s. Und demnach / 101.

8. Ahtens / sollen zu Verhütung mehrerer Kosten/  
und Abkürzung der Processen die Partheyen ihre Procurato-  
res, nicht nur ad unum actum, sondern zu der ganzen/  
und zwar zu allen ihren an diesem Gülich- und Bergischen  
Hoff-

Hoffgerichte habenden / oder ins künfftig überkommenden Sachen / vermög hernach gesetzter Form legitimiren / und wann in einer Sachen general Gewalt oder Syndicat einkommen und agnosceirt / dessen von dem Prothonotario signirte Copey übergeben / und darauff die Sach / Jahr und Tag / da das Original einkommen / rubricirt und geschrieben / es auch also mit den Privilegien, Instrumenten und anderen Brieffen / deren Original in anderen Sachen zu vor vorbracht / gehalten werden.

9 Weilen auch zum neunten auß denen vor dem Prothonotario beschehenen Constitutionen und einkommenen Gewälden zu erschen / daß die Partheyen / zuweilen vor sich / und ihre Consortes ohne einige von denselben darzu habende Vollmacht / constituiren / als solle dieser Mißbrauch hie mit abgeschafft / und die Procuratores sich von den Contorten und Principalen selbst constituiren zu lassen / und wann sie in Nahmen und von wegen der Vormunder erscheinen und handeln / alsdann nicht allein die Vollmache oder Actorium, sondern auch das Tutorium oder Curatorium vorzubringen schuldig / im widrigen aber einer Straff nach Ermässigung gewärtig seyn.

10 Zum zehenden solle ein jeder Procurator bey seinen geleisteten Pflichten seinen empfangenen Gewalt / als bald vor sich selbst mit sonderem Fleiß / und ob darahn einiger Mangel umständlich erwegen / nicht aber so lang warten / bis man ihnen allererst durch seines Gegentheils Einreden / oder durch Bescheid zu besserer Qualification seiner Person antreibe / da dann der Gewalt nicht allerdings gnugsamb / soll er selbst um weiteren Gewalt / mit Anzeigung des befundenen Mangels bey seinem Principalen unverzüglich anhalten / und darahn seyn / daß er mit vollkommenen Gewalt versehen werde.

11 Gleicher gestalt / und zum eilfften / so bald ein Gewalt einbracht / oder die Constitutio von dem Prothonotario geschehen und ad Acta repetirt / soll der Gegen-Procurator nicht dessen unbesehen und unerwogen durch die Wort / so ferner gnugsamb / noch dergleichen conditional Reces darüber submittiren / sondern denselben besichtigen und ponderiren / und wa er ihnen mangelhafft oder unangsam befindet / alsbald dagegen excipiren / und umb vollkommene Legitimation anhalten / auff daß nicht erst nach gethanem Beschluß / die Rätthe dasselbig durch Bescheid auflegen / und die Eröffnung der Urtheil dert halben einstellen müssen / und damit der Gegen-Procurator diesem desto besser nachsehen möge / sollen die Procuratoren neben ihren Gewälden oder derselben signirten Copeyen auch ein gleichlautende Abschrift davon / wie hieroben S. 3. von anderen Producten gemeldet / vorzubringen

Auß obgemelter Ordnung dicto tit. 3. §. da aber verl. oder auch want in anderen Sachen. Gemeinen bescheid anno 1588. 5. Juli & anno 1591. 3. Sept. §. gleicher gestalt. verl. wie sie dan auch in Cammergerichts-Ordnung part. 3. tit. 12. §. und so ein Procurator Roding. in Pandect. Camer. lib. 3. tit. 29. §. 9.

Ex Roding. dicto tit. 29. §. 15. ubi ad hoc allegat memor procuratorum de anno 1575. §. neben diesem.

Procuratores à tutoribus, curatoribusve constituti, non solum actorium, sed etiam tutorium vel curatorium producere debent. Gall. lib. 2. obs. 107.

Ex Jacob Blum ad concept. ordinat. Camer. part. 3. tit. 14. §. 1. Roding. lib. 3. tit. 29. §. 11. circa fin. ubi quod procuratores transmissum procuratorium consensum bene ponderare, de inventis defectibus partes admonere, & aliud sufficiens respondere debeant.

Auß dem Reichs-Abschied de anno 1566. §. da in einiger 28. verl. so bald gemenem Bescheid anno 1633. §. 9. Jacob Blum. & Roding. citat. loc.

bringen und ihrem Begehren auf folgen zulassen schuldig seyn.

Auf der Reformation und Rechts-Ordnung cap. 13. §. mit Stellung 10. vers. da auch Hoffgerichts-Ordnung tit. 3. §. wann auch in verbis, alsobald de rato, und das inwendig sechs Wochen 10. gemeinen bescheid des kaiserlichen Cammergerichts anno 1679. §. 2. Jacob Blum ad ordinat. Camer. part. 3. tit. 14 in notis ad §. Also auch, uje.

12 Da aber zum zwölfften dem Anwald seine Person obgemelter massen in Zeit der Ordnung zu legitimiren nicht möglich / soll er / das gnugsame Gewalt inwendig sechs Wochen cum ratificatione retroactorum einbringen wolle / gerichtlich caviren / deme auch also bey Straff der Rechten würcklich nachkommen / und der eine Zuthers eingerissener Mißbrauch / das gar keine Zeit darzu genommen / gänzlich hiemit abgeschafft seyn.

Auf der Hoffgerichts-Ordnung Tit. 26. §. dierpeil. dan penult. Gall. lib. 1. obs. 46. Roding. in Pandect. lib. 3. tit. 17. §. und si docet. possit. Blum ad ordinat. Camer. part. 3. tit. 32. §. 9. & 10.

13 Und demnach zum 13. sich befindet / das die Procuratores, so sich laut der vorm Prothonotario beschriebener Constitution, oder durch einbrachten Gewalt zur Sachen qualificirt / und geraume Zeit darin bestanden / oder sonst auf ihrer Principalen begehren den Bestand gethan / und de rato gerichtlich cavirt / hernach / wann es ihnen bedüncket / und sie sich etwan eines widrigen Bescheids befahren / Ladung ad videndum, se exonerari bitten / als solle ihnen solches ohne rechtmässige und erhebliche Ursachen zu thun / auch deren einmahl angenommener Sachen vor ergangener gerichtlicher Erkennung zu entschlagen nicht gestattet / wer aber zu Verzug der Justiz / und um die Parthey aufzuhalten exonerationem gebitten zu haben / befunden wird / nach Ordnung der Rechten gestrafft werden.

Ex Recessu Imperii de anno. 1571. Solign. tit. de Notariis §. item die Notarien in verb. in Pergamenten und in papier Roding. in Pandect. lib. 1. tit. 26 §. 17. & lib. 3. tit. 2. §. 9. ubi hoc declarat, ut chartacei instrumentum admittatur, si membranz copia haberi non possit &c. item auf der Verordnung an. 1675. 23. Sept. §. 9. in verhis die instrumenta provocationis libels-weis geschrieben 10.

14 Zum vierzehenden / sollen die Instrumenta appellationum in membrana und Libells-weis von den daz zu gebrauchten Notariis gefertigt / das Jahr und Tag der gepflichter Urtheil / oder davon erlangter Wissenschaft / wie gleichfalls annus & dies interposita appellationis, und die Benennung des Judicis a quo & ad quem, wie auch der Anfang gravaminum zu geschwinder Nachricht subvirgulirt in margine annotirt / und dergestalt mit der Supplication übergeben werden / da aber der Appellant das Instrumentum appellationis in membrana gleich vorzubringen auß erheblichen Ursachen nicht vermögte / solches in termino reproductionis processuum, zu thun sich erbiten / deme auch würcklich also nachkommen.

Partim ex malis motibus, partim auf der Reformation und Rechts-Ordnung cap. 41. und Hoffgerichts-Ordnung tit. 15. §. würden aber & §. damit auch.

15. Zu deme auch zum fünfzehenden die Procuratores, ob sie schon zu Einbringung des Libelli und der Acten gnugsame Zeit übrig haben / dennoch um Prorogation anhalten / und dardurch den Partheyen nur mehrere Termin-geider auffdringen / als sollen sie sich dessen und aller Oberflüssigkeit bey arbitrari Straffmässigen / in alle wege aber wan sie prorogationem fatalis exhibendi Acta bitten / erhebliche Ursachen und gnugsamen Schein adhibita diligentia & requisitionis Actorum bey gleichmässiger Straff vorbringen / und es wegen Evidention der Acten, so viel die Urtheil betrifft / mit Übergebung

gebung eines Scheins der Armuth / und sonst nach Inhalt der Ordnung Tit. 15. §. Damit auch 16. gehalten werden.

16. Damit man auch zum sechszehnden aller Zeugen-Aussagen unter Augen haben könne / und des sonst nothwendigen vielfältigen Auffsuchens und mühseligen Extrahirens überhoben werde / als sollen die verordnete Commissarii, nach dem sie die Zeugen auff alle Interrogatoria und Articuli ihrer Ordnung nach abgehört / den Rotulum über der Zeugen-Aussag mit zuthun des Adjuncti oder Notarii jedesmahl dergestalt abfassen / daß nach einem jeden Interrogatorio und Beweis-Articul aller und jeder Zeugen-Aussag in ihrer Ordnung / mit den Worten / wie der Zeug geredt / also gleich ordentlich subnectirt / und untergesetzt werden / mit dem Anhang / daß die Rotuli, so anders / dann wie jestgemelt abgefasset / nicht angenommen / sondern verworffen / und denen hierzu gebrauchten Commissariis ermelte Rotulos auff ihre Kosten / vorbesagter massen von neuen zu beschreiben / aufferlegt werden solle.

Auff dem Reichs-Abchied anno 1654. §. 52. und extrajudicial process-Ordnung anno 1661. §. 14.

17. Zum siebenzehnden sollen noch Verordnung des Reichs-Abseids de Anno 1654. §. In deme nunmehr 27. & seq. à sententia tam nullā quam iniquā, daß Fatale interponenda observirt / darüber auch hinführo stat- und vestiglich gehalten werden / bey denjenigen nullitäten aber / welche insanibilem defectum auß der Person des Richters / oder der Partheyen / oder auß den Substantialibus des Processus nach sich führen / es bey disposition der gemeinen Rechten und Hoffgerichts-Ordnung Tit. 21. verbleiben.

Auff angezogenem Reichs-Abseid de an. 1654. §. 111. und verordnung anno 1675. 23. Sept. §. 3.

18. Nachdem auch vors achtzehende / eine zeithero wahrgenommen worden / daß in verschiedenen ahn obgemeltem Gülich- und Bergischen Hoffgericht abgeurtheilten Sachen / die Partheyen das beneficium restitutionis in integrum mißbraucht / und die darzu erforderre Requisita der Gebühr nicht beobachtet haben / als sollen sich diejenige / so wider die gepfehlte Urtheilen restitutionem in integrum begehren / der im Jahr 1669. den 18. Novembr. dieserhalb ergangener gemeiner Verordnung mit Offerir- und Aufschwerung der darin enthaltener Eydten / und sonst gemäß verhalten / im übrigen es auch nach Inhalt der gemeinen Rechten und Hoffgerichts-Ordnung Tit. 22. hierin- fols verfahren werden. Publicatum Dusseldorpii in solita audientia 3. Septembris 1680.

Auff allegirter gemeiner Verordnung anno 1669. 18. Novembr. item der Verordnung anno 1675. 23. Sept. §. 2. und Hoffgerichts-Ordnung Tit. 22.

**Folgt Formula eines gemeinen Gewalts**  
 darnach die Stifter / Kloster / Städte / Com-  
 munen, vom Adel &c. die Syndicaten und Voll-  
 machten zu stellen.

in Folge der...  
 die...  
 die...

die...  
 die...  
 die...

die...  
 die...  
 die...

**W**ir Endbenente thun Fund und bekennen mit diesem of-  
 fenem Brieff / daß vor uns und unsere Erben zu Voll-  
 führung unserer am Hochfürstlichen Gütlich- und Berg-  
 lichen Hoffgericht zu Düsseldorf / hievorigen / jetzigen und zukünft-  
 igen Rechts-Sachen / gegen wem wir dieselbe haben und über-  
 kommen mögen / jeso zu unserem und nach unserem Tode unsere  
 Erben unzweiffentlichen Rendnern und Anwalt den Ehrenfest und  
 wohlgelehrten Herren ( hic interendum nomen Procuratoris ) hoch-  
 ermelten Hoffgerichts Procuratoren, vnd fals derselbe etwa früh-  
 zeitig mit Tode abgienge / oder sonst abstünde / gleichfals den Eh-  
 renfest und wohlgelehrten Herren ( hic interendum nomen sub-  
 stituti ) hochgedachten Hoffgerichts-Procuratoren, als dessen sub-  
 stituirten Anwald konstituir / bestellt und benennet haben / also  
 und dergestalt / daß wir zuvorderst alles und jedes / was durch sie  
 und andere Anwald / oder sonst in angeregten Sachen von uns  
 fertwegen gehandelt worden / ratificiren / und daß darauff ermelter  
 Anwald ( hic repetatur nomen Procuratoris ) wie auch auff des-  
 sen tödelichen Hintritt vorbemelter ( hic repetatur nomen substi-  
 tuti ) als dessen in casum mortis oder Abstands substituirter An-  
 wald in allen angezogenen Sachen active und passive bey unserem  
 Leben / und nach dem Tode in unserer Erben Nahmen erscheinen /  
 allerley Procets auß die wieder einbringen / fori declinatorias und  
 andere Exceptiones übergeben / libelliren / litem contestiren / ar-  
 ticulariren / respondiren / juramentum Veritatis, malitiz, calum-  
 nia, dandorum, respondendorum in litem, affectionis, esti-  
 mationis, purgationis, in supplementum probationis, expen-  
 sarum, damnorum & interesse, quarta dilationis ejusdemque  
 prorogationis, auch einem jeden anderen in Recht zugelassenen /  
 und mit Urtheil auferlegten Eyd etiam si litis decitiorum sue-  
 rit, in unsere und respective unserer Erben Seel erstatten / aller-  
 ley Beweis führen / derwegen alle Notturnffe verhandeln / dieselbe  
 tuiren / wider die Gegen-Beweis excipiren / und respective repli-  
 ciren / dupliciren / tripliciren / &c. Sigillas & manus recognol-  
 ciren / oder diffiren / in contumaciam procediren / dieselbe pur-  
 giren / zu Bey- und End-Urtheil beschliessen / die zu cröffenen bit-  
 ten / anhören / annehmen / davon appelliren / dawider auch sonst  
 restitutionem in integrum ( so von nöhten ) begehren / expensas  
 damna & interesse designiren / zu taxiren bitten / und derselben  
 auch was in der Hauptsachen taxirt und erkent / erheben / annehmen /  
 dafür quitiren, in executionem active procediren / bis zu endlicher  
 Vollstreckung der Urtheilen / auch passive, da die Urtheilen uns  
 oder unseren Erben zu wider ergiengen / und darauff wider uns und  
 unsere Erben in executionem procedirt würde / von unserwegen /  
 auch in unserer Erben Nahmen alle Notturnffe bis zu endlicher Er-  
 örterung

Erterung des puncti Executionis verhandelen / einen oder mehr  
 Affier-Anwält / so oft es ihnen beliebt / substituiren / revociren /  
 auch alles anders thun und lassen sollen / was wir / oder nach un-  
 serem Tode unsere Erben / selbst zugewen jederzeit handelen / thun  
 und lassen solten / könten und mögten / und da mehrerente unsere  
 constituirte Anwält und substituirt eines weiteren Gewalts / dan  
 hierin begriffen / bedürfftig wären / oder seyn würden / denselben  
 wollen wir in unserem und unserer Erben Nahmen ihnen hiemit am  
 allerkräftigsten und beständigsten / das vermög der Rechten und de  
 Stilo hochberührten Hoffgerichts beschehen soll / kan oder mag /  
 auch gegeben haben / und was also mehrerwehnter ( hic repetatur  
 nomen Procuratoris ) unser Anwält / und nach seinem Tode oder  
 Abstand der substituirt ( hic repetatur nomen Substituti ) hande-  
 len / thun und lassen werden / das versprechen wir vor uns und unsere  
 Erben / stat-vest und unverbrüchlich zu halten / auch sie beyde  
 Anwälde / und ihre substituirt Affier-Anwälde / in unserm und  
 unserer Erben Nahmen aller Bürden der Rechten / præsertim sa-  
 tisfactionibus de iudicio listi & iudicatum solvi zu entheben und  
 allerdings schadlos zuhalten / bey habhafter Verpfändung unserer  
 jetziger und unserer Erben nachlassender Haab und Güter / so viel  
 deren jederzeit hierzu vermöchten seyn würden / dessen zu wahrer  
 Pflicht haben wir dieses mit unserem Pittschafft wissentlich be-  
 präffiget / und mit eigenen Händen unterschrieben / geschehen.

Signetur & subscribatur cum die & consule.

Si unus est, qui constituit, numerus pluralis mutabitur in  
 singularem.

In procuratoriis collegiorum, monasteriorum, civitatum,  
 communitatum & similium, quorum Prælati, Præpositi, Con-  
 sules, &c. Pro utilitate non suâ, sed colleg. monast. civit. com-  
 mun. &c. agunt pro verbis. vor uns und unsere Erben substituirt  
 für uns und unsere Successoren &c. item loco verbi Pittschaffe  
 ponitur Siegel.

In procuratoriis tutorum vel curatorum verba für uns und  
 unsere Erben omittuntur & substituirt in Vormundschafti Nah-  
 men / item loco verborum bey Verpfändung unser jetziger und  
 unserer Erben nachlassender Haab und Güter / substituirt, bey  
 Verpfändung unserer Vormundschafti Haab und Güter.

De Procuratoriis iudæorum. vide Roding. in Pandect. Ca-  
 meral. lib. 3. tit. 29. §. 6. post formam procuratorii.

### Formula eines gemeinen Gewalts / für Notarien und Gezeugen.

**I**n Gottes Nahmen / Amen. Kundt und zu wissen seye  
 Jedermänniglich / durch dieses gegenwärtiges offen Instru-  
 ment. das im Jahr nach der gnadenreicher Geburt unsers  
 Herren und Erlösers JESU CHRISTI ( inferatur annus,  
 indictio, nomen Imperatoris, annus regiminis, mensis, dies, hora,  
 locus,

locus loci &c.) in mein hierunter geschriebenen Notarii und nachbenenneten / glaubwürdigen Zeugen (Gegenwärtigkeit persönlich erschienen seynd (hic interantur nomina constituentium) und haben vor sich und ihre Erben zu Vollführung ihrer am Hochfürstlichen Gütlich- und Bergischen Hoffgericht zu Düsseldorf / hievorigen / jezigen und zukünftigen Rechts-Sachen / gegen wenn sie dieselbe haben und überkommen mögten / jeho zu ihrem und nach ihrem Todt ihren Erben ungewissentlichen Redneren und Anwald den Ehrenvest und wohlgelehrten Herren (hic interendum nomen Procuratoris) hochermelten Hoffgerichts-Procuratoren, und falls derselb etwa frühzeitig mit Tod abgieng / oder seinen Stand veränderte / gleichfalls den ehrenvest und wohlgelehrten Herren (hic interendum nomen Substituti) hochgedachten Hoffgerichts-Procuratoren, als dessen substituirt Anwald / constituirte, bestellt und benent / also und dergestalt / daß sie zuvorderst alles und jedes was durch sie und andere Anwaldte / oder sonst in angeregten Sachen von ihrentwegen gehandelt worden / ratificiren / und daß darauff ermelter Anwald (hic repetatur nomen Procuratoris) wie auch auff dessen ebdlichen Hintrit oder Abstand vorbemelter (hic repetatur nomen Substituti) als dessen in calum mortis oder Abstands substituirt Anwald in allen angezogenen Sachen active und passive, bey ihr der constituentium Leben / oder nach dem Todt in ihrer Erben Nahmen erscheinen / allerley Proceß auß die wieder einbringen fori declinatorias und andere Exceptiones übergeben / libelliren / litem contestiren / articuliren / respondiren / juramentum Veritatis, malitiae, calumniae, dandorum, respondendum, in litem affectionis, estimationis, purgationis, in supplementum probationis, expensarum, damnorum & interesse, quarta dilationis, ejusdemque prorogationis, auch einem jeden anderen in Recht zugelassenen / und mit Urtheil auferlegten Eyd / etiamsi litis decisorum fuerit, in ihre und respective ihrer Erben Seel erstatten / allerley Beweis führen / derwegen alle Noturfft verhandeln / dieselbe wider / wider die Gegen-Beweis excipiren und respective repliciren / dupliciren / tripliciren / &c. Sigilla & manus recognosciren oder discurriren in contumaciam procediren / dieselbe purgiren zu Bey- und End-Urtheil beschließen / die zu eröffnen bitten / anhören / annehmen / davon appelliren / da wider auch sonst restitutionem in integrum (so vonnöthen) begehren / expensas, damna & interesse designiren / zu taxiren bitten / und dieselbe / auch was in der Hauptsachen taxirt und erkannt erheben / annehmen / dafür quitiren / in executionem active procediren / bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheilen / auch passive, da die Urtheilen ihnen oder ihren Erben zu wider ergiengen / und darauff wider sie und ihre Erben in executionem procedirt würde / von ihrentwegen / auch in ihren Erben Nahmen alle Noturfft bis zu endlicher Erörterung des puncti executionis verhandeln / einen oder mehr Assisten-anwald / so es ihnen beliebt / substituiren / revociren / auch alles anders thun und lassen sollen / was sie oder nach ihrem Todt / ihre Erben selbst zu jederzeit handelen

thun und lassen solten / können oder mögten / und da mehr  
erwehnter ihre constituirte Anwälde und substituirte eines weite-  
ren Gewalts / dann hierin begriffen / bedürftig wären / oder seyn  
würden / denselben wollen sie in ihrer und ihrer Erben Nahmen ih-  
ren hiemit am kräftigsten / und beständigsten / das vermög der  
Rechten und de Stylo, hochermelten Hoffgerichts beschehen solte /  
könte oder mögte / auch gegeben haben / und was also mehrerwehnter  
( hic repetatur nomen Procuratoris ) ihr Anwald und nach  
seinem Tode oder Abstand substituirter ( hic repetatur nomen Sub-  
stituti ) handeln / thun und lassen würden / das versprechen sie vor  
sich und ihre Erben / stat. vest. und unverbrüchlich zu halten / auch  
sie beyde Anwälde und ihre substituirte Affer-Anwälde / in ihrem  
und ihrer Erben Nahmen aller Bürden der Rechten / *praeterquam la-  
tis dationibus iudicio listi & iudicatum solvi* zu entheben und ab-  
lerdings schadlos zuhalten / bey habbaffter Verpfändung ihrer jesi-  
ger und ihrer Erben nachlassender Haab und Güter / so viel deren  
jederzeit hierzu vonnöhten seyn werden / mich Notarium demnach  
ersuchend / ihnen darüber ein oder mehr offen Instrument zu machen  
und mitzuthellen; Also geschehen im Jahr / Indiction Kayserli-  
cher Regierung / Monath / Tag / Stund / End und Ort / wie oben  
geschrieben stehet / in Beyseyn der N. N. als glaubwürdiger Ge-  
zeugen hierzu sonderlich beruffen und gebetten.

Und dieweil ich N. N. auf Kayserlicher Macht ein offen-  
habrer / auch bey der Gällich- und Bergischer Canselen im-  
matriculirter Notarius, bey solcher Con und Substitution,  
sambt vorgemelten Gezeugen gegenwärtig gewesen bin / und  
solches alles / also geschehen / gesehen und gehört / so hab  
ich die offen Instrumente darüber verfertigt und zu End mit  
meinem gewöhnlichen Notariat Zeichen / Lauff- und Zu-  
nahm befestigt / darzu sonderlich erfordert und gebetten.

**Formula wie ein gemeiner Gewalt für Ge-  
richt / darunter die Constituenten gesehen /**  
zu ertheilen.

**W**ir N. Vogt N. N. Scheffen des Gerichts N. Thun  
kund / das für uns persöhnlich kommen und erschienen  
seynd ( hic inferantur nomina constituentium ) zue-  
kennen gebend / das sie vor sich und ihre Erben zu Vollführung ihrer  
am Hoch Fürstlichen Gällich- und Bergischen Hoffgerichte u. in  
*pracedenti formula usque ad verba* so viel deren jederzeit hierzu  
vonnöhten seyn werden / inclusive. In Bhrkund der Wahrheit /  
haben wir Vogt und Scheffen obgemelt / diese für uns besche-  
hene Con- und Substitution mit unserem Scheffen-Siegel befestigt /  
und durch den verändten Gerichtsschreibern eigenhändig unterschrei-  
ben lassen / so geschehen den

Formula

## Formula eines gemeinen Gewalts / wie

derselb vor Burgermeister und Rath einer Stadt / darunter die Constituenten gefessen / zu stellen.

**W**ir Burgermeister und Rath der Stadt N. Thun kund / das für uns in eigener Person erschienen ist / unser Ritter Bürger ( hic inleratar nomen Constituentis ) und hat uns zuerkennen geben / das er für sich und seine Erben zu Vollführung seiner am Hochfürstlichen Gütlich- und Bergischen Hoffgerichte zu Düsseldorf / hievorigen / jetzigen und zukünftigen Rechts-Sachen / gegen wem er dieselbe haben und überkommen mögte / jeso zu seinem. x.

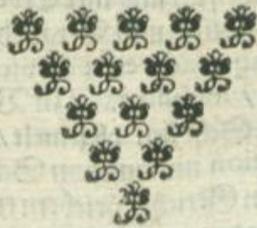
Bekund dessen haben wir solche Con- und Substitution mit unserm Raths-Siegel bekräftigt / und durch unseren Stadt-Schreiberen eigenhändig unterschreiben lassen / so geschehen / den

## Gemeiner Bescheid / so am 18. Au-

gusti Anno 1682. publicirt worden.

**N**achdem in der Cammergerichts Ordnung part. 1. tit. 46. §. 7. und damit x. so dan in des Reichs-Hoffraths-Ordnung tit. 7. §. und damit x. wohl versehen / das ein jeder Procurator allezeit vor Eröffnung der Urtheil eine so wohl von ihme / als der Parthey selbst unterschriebene designationem expensarum überliefern solle / auff das dieselbe inter referendum in acht genommen werden / auch man sich in Erkantnuß der Urtheil und sonst darnach richten möge: Als sollen dem zufolge dieses Hoffgerichts Procüratoren nach angenommenem der Sachen Beschluß eine obvermelter massen unterschriebene / richtig laterirt und summirte Designationem expensarum ad acta übergeben / dabey auch alle excessiven unpässlicher Kosten / Schaden und Interesse sich enthalten / nach Publication der Urtheil aber derjenige Procurator, dessen Principalen die Gerichts Kosten zuerkennet / die vorhin exhibirte designationem ad Prothocollum repetiren / was weiters auffgangen gleicher gestalt designiren / und darauff richterlicher Taxation und Mäßigung gewärtigen.

Designationes Expensarum.



(i.)

Inquisitionis-Recess in Criminalibus,  
1695. 11. Junii.

**Von Gottes Gnaden Johan**

**Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein / des H. Röm:**

Reichs Erb-Schatzmeister und Churfürst / in Böhern /

zu Gütlich / Cleve und Berg Herzog / Graff zu

Veldenz / Sponheimb / der Mark Ka-

venßberg / und Nörß / Herz zu Ka-

venstein / etc.

**D**egen hiemit zuwissen / Biewohlen Kays-  
ser Carl des fünfften Keiserlicher Halsgerichts-Ordnung / wornach im H. Römischen Reich in Malefiz Sachen fast durchgehends geurtheilt wird / auff 6. 7. 8. 9. und 10ten Articuls auff einen Anlags Proces

gestelt / sothaner Anlags Proces auch in unseren hienidigen Gütlich- und Bergischen Fürstenthumben und Landen bisshero allein in Übung gewesen; Demnach aber die täglich Erfahrung bezeugt / was grosse Langwierig- und Weicläuffigkeiten gedachter Accusations Proces mit nicht geringer Hemmung der lieben Justiz und harter Beschwer der armen Gefangenen nachführt / so mehrmahlen ehender das End ihres Lebens in einem elenden Verhafft / als rechtlichem Ausgang des befangenen Accusations Proces erfahren; Derentwillen nunmehr der Inquisitionis-Proces fast aller Orten heilsamblich recipirt / und eingeführt / wardurch die vorkommende Delicta förderlichst von obrigkeitlichen Ampts wegen gründlich untersucht / und die befundene Delinquenten / ohne dieselbe durch langwierige harte Incarcerirung entweder mehrers / als die pro qualitate facti mericirt / zubestrafen / oder in solchen Stand zusehen / daß sie ob perpeßum diuturnum Carcerem condigne nicht mehr abgestrafft werden können / zur Rechts gebührlicher Straff gebracht werden. Als haben Wir eine Nohturfft / und unsers Lands Fürstlichen Ampts zu seyn ermessen / gemelten Inquisitionis-Proces nicht weniger in obgedachten unseren hienidigen beyden Fürstenthumben als übrigen unseren Chur- und Fürstlichen Landen / zu Beförderung Gottes Ehre / und der werthen Justiz / und erwehnt unserer Lande und Untertanen Wohlfahrt / einzuführen / und wie es damit gehalten werden solle / folgender massen zuverordnen.

A

I. Weil

I. Weil dem gemeinem Wesen haubtsächlich daran gelegen  
 ut Delicta non maneat impunita, haben die Obrigkeiten / Beambte /  
 Vögt / und Schultheisse / in den Städten / und auff dem Land  
 solche Anstalt bey ihren zugeordneten Gerichts-Dienern / und  
 sonst zu verfügen / daß sie von allen sonderbaher schwerem Ver-  
 brechen alsobald umstendig- und glaubwürdige Nachricht erhalten.

II. So bald sie Obrigkeiten von einig verübter Mißthat  
 Anzeig erhalten / haben sie solche Anzeig durch den geschwornen  
 Gerichtschreiber mit allen Umständen / sonderlich der Zeit und  
 des Orts / auch des / oder der Thäter / da der oder dieselbe vom  
 Denuncianten benent würden / sambt der jenigen Persohnen Nah-  
 men ordentlich zu Prothocoll bringen zulassen / welche von der ver-  
 übter That Wissenschaft haben mögen.

III. Bey dergleichen Denunciation und Anzeig haben Obrig-  
 keiten / Beambte / Vögt / und Schultheissen die Beschaffenheit  
 des Denuncianten, ob derselb ein geschwornen Gerichts-Diener /  
 deme die Denunciation Ampts und Pflichten halber obgelegen /  
 oder sonst eine solche Persohn zu welcher man sich zuverlehen /  
 daß sich bloß und allein auß Lieb zu gemeinen Besten / und löbl-  
 Justitz Eiffer die Anzeig gethan / oder aber / ob sie erwan auß bö-  
 sem rachgierigem Gemüth von einer ihrem neben Menschen häß-  
 sig / oder verfeindten Persohn beschehen / wol zu beobachten / und  
 des letzteren fals mit Fortsetzung der Inquisition, bevorab gegen  
 ehrlich und unverleumbte Persohnen sich nicht zu übereilen / son-  
 dern zuvor die inditia, welche dergleichen Denuncianten an hand  
 geben / ob selbige an sich und denen Umständen nach / der Zeit /  
 Orts / und sonst glaubscheinlich / wohl zuerwegen / und zu unter-  
 suchen / den Denuncianten auch nachrücklich zuverwarnen / mit  
 schweren unerfindlichen Auflagen / auß bösem widerwilligem Ge-  
 müth seinen neben Menschen unverantwortlicher Weis nicht zu  
 beschmützen / und sich vor denen in gemeinen Rechten / auch heil-  
 sahmen Reichs-Satzungen und Lands-Ordnungen wider die fre-  
 velmühtige Calumnianten versehenen schweren Straffen zuverlehen.  
 Und da sich bey der Sachen vorläuffiger Untersuchung / daß die  
 Denunciation nicht allein ohne Grund / sondern auch auß bösem un-  
 verantwortlichem Vorhaben hergestossen befinden würde / ist nicht  
 allein mit der Inquisition weiters nicht zuverfahren / sondern der  
 Denunciant hierunter pro qualitate Calumniae mit geziemender  
 Straff anzusehen.

IV. Dage

IV. Dasse jemand durch den gemeinen Ruff einer verübten Missethat berüchtiget würde / haben die Obrigkeiten / Beambte / Bögt / Schultheissen vor allem / woher solcher Ruff und ob er von glaubwürdigen Persohnen und Umständen eigentlich herrühre / wohl zuerforschen / solches alles umständlich ad Prothocollum bringen zulassen.

V. In Mißhandlungen facti permanentis, welche anzeigen / und vestigia nach sich lassen / als da seynt Todschläge / Brand / Diebställe und dergleichen / haben Beambte / Bögt und Schultheisse des Corporis Delicti, und ob die vorkommene Mißhandlung wirklich beschehen / und zwar da es denen Umständen nach sein kan / als in Mordthaten und dergleichen mit ordentlicher Inspection des ermördeten Körpers / der Brandstätt / und so fort / auch endlicher Abhörung der jenigen Personen so davon Wissenschaft haben / sich vor allem gründlich zuerkündigen / und die eingezogene Erkündigung durch den geschwornen Gerichtschreiber gleichfals ad Prothocollum ordentlich bringen zulassen.

VI. Und wiewohlen in der general-und præparatisher Inquisition die Zeugen bishero ohn endlich und hernach erst im Anklags-Process endlich abgehört worden / weil aber hierauß nur unnöthige Verlängerung des Processes, gefährliche Wiederholungen der Zeugen-Aussage / und so viel erfolgt / daß wan die Zeugen variieren / deren Glauben hierdurch hauptsächlich geschwecht / dem Delinquenten auch zu seinem vermeinten Behueff vor zuschützen Anlaß gegeben würdt / da die Zeugen gleichs Anfangs jurato abgehört worden / würden dieselbe ihren End und Gewissen besser / als beschehen / beobachtet / und anderst außgesagt haben.

So wollen Wir gnädigst / daß deme allem vorzukommen / und zu desto mehrerer Beschleunigung der Sachen hinsiro alle Zeugs- und Erfahrungs Persohnen / die der verübten Missethat / oder dem Delinquenten nicht verwand / mit hin endlich abgehört werden / im Stand gleich Anfangs endlich abhört / und über deren Deposition der Rotulus nach Anlaß des jüngsten Reichs-Abscheids de Anno 1654. formirt werde.

VII. Wann ein Delinquent in flagranti und auff frischer That eines groben Verbrechens / so Leib oder Lebens Straff nach sich führen kan / betreten würdt / ist derselbe / was Stands oder Wesens er auch seye / ohnverlengt zu wolverwahrlichem Verhafte zubringen / gleiche Meinung hat es auch mit denen jenigen Persohnen /

bey welchen Gefahr des Entkommens / die ohne dem bösen Lein-  
 Muths und einer Mißhandlung sich suspect gemacht / bey ehrlu-  
 chen und nicht verleumbten Persohnen / aber bey welchen keine Ge-  
 fahr des Entfliehens / haben die Obrigkeiten / Beambte / Bögte  
 und Schultheisse mit deren Verhafft und Arrestirung sich nicht zu  
 übereilen / sondern was Anzeig und Verdacht auff dieselbe vor-  
 kommen / mit Beyfügung der hierüber eingezogener Erfahrung  
 an unseren Bülich und Bergischen Hoffrath ohnverlengt zuberic-  
 ten / und sich Bescheids hierüber zu erholen / wo selbst so dan nach  
 reiffer der Sachen und des angebenen Delinquenten / Beschaffen-  
 heit dessen Arrestir- und Verhafft- auch Besprechung halber und  
 sonst die Nothdurfft zuverordnen.

VIII. Nachdem die Obrigkeiten / Beambte / Bögt und Schul-  
 theisse / die Delinquenten zu Verhafft gebracht / und super corpore  
 Delicti und sonst nothige / und in so weit es sich zu thun läßt eyd-  
 liche Erfahrung eingezogen / haben sie dieselbe an das nechst gele-  
 gene Hauptgericht / sambt umständigem Bericht und denen Er-  
 fahrungs und inquisitions Prothocollis zu überliefferen / alda die  
 Delinquenten / nach deren und derselben Verbrechen Unterscheid  
 in guter verwahr zu übernehmen / auß denen Erfahrungs und In-  
 quisitions Prothocollis kurzze auff die Mißhandlung deren der De-  
 linquent beschuldiget wird / und derselben vornembste Umständ  
 gestellte Positiones oder Fragstück unverlengt zu formiren / und der  
 Delinquenten so fort vom Schultheissen mit Zuziehung einiger  
 Scheffen / und des geschwornen Gerichtschreibers über sothane  
 Fragstück ad Prothocollum mündlich zu besprechen / in so weit nöth-  
 rig mit Instantiis zu urgiren / und hierinsals nichts zu unterlassen /  
 was den Delinquenten zur Bekantnuß der verübten Mißthat /  
 und nach gestalt derselben zur Anzeig seiner Complicum zu vermö-  
 gen / dienlich sein mag / da dan der Inquisit seine Antwort auff jedes  
 Fragstück mit dem wort Ja oder Nein deutlich zugeben / wiewohl  
 er die Umstände / so er zu seiner Verthätigung gehörig zu seyn  
 vermeint / sothaner Antwort / wohl beyfügen mag / und ist ihme  
 so lang und viel biß er solcher gestalt klar und deutlich antwortet /  
 nicht aufzusehen.

IX. Da nun der Verhaffte bey sothanem Examine der began-  
 genen Mißhandlung gestendig / hat er Schultheiß / nachdem er  
 dem Delinquenten seine Bekantnuß wie sie durch den geschwornen  
 Gerichtschreiber zu Prothocoll gebracht worden / noch bey selbiger  
 Selsion, und gleich nach geschlossenem Examine deutlich vorlesen  
 und

und durch den Delinquenten bestätigten lassen / auch die nach gestalt sothaner Bekantnuß etwan nöthige Erfahrungen eingeholt worden / die vollige Acta dem Scheffen-Gericht zu Verfassung eines peinlichen Urtheils zuzustellen.

X. Solte der Delinquent hingegen der That / und dabey untergelauffener Umstand ungeständig seyn / seint ihme der gegen ihnen abgehörter oder noch abzuheören seyender Zeugen Nahmen vorzuhalten / und er Delinquent, ob und was er gegen derselben Person einzuwenden / ad Pyothocollum zuvernehmen / ihme so dan gedachter bereits abgehörter Zeugen endliche Aussage vorzulesen / demselben dabey die Wahrheit zubekennen / ernstlich Instantien zumachen / und Delinquent endlich da er dessen ohngeacht auff seinem Leugnen beharren würde / mit denen Zeugen ( so zu dem Ende in Bereitschafft zuhalten ) unter abermahliger Wiederholung ernstlicher Instantien das Delinquent die Wahrheit freywillig bekennen / und sich nicht überfahren lassen solle / zu confrontiren / bey welcher Confrontation so wohl der Zeugen / ob dieselbige standhaftig / oder wanckelmüthig / als des Delinquenten Gebärden und Verhalten wohl zubeobachten; Und dafern Delinquent hierdurch zur Bekantnuß gebracht würde / ist es mit ihme und mit Extradirung der Acten an die Gerichts-Scheffen zuhalten / wie in nechst vorgehendem Articulo angemerckt: Solte er aber auff dem Leugnen ohnbeweglich beharren / seint die Acta denen Gerichts-Scheffen zu dem End zuzustellen / umb wohl und reifflich zuerwegen / ob Delinquent durch der Zeugen endliche Depositiones gnugsamb überwiesen / mithin dessen Bekantnuß auch ohnerfolgt / mit peinlicher Straff gegen denselben zuverfahren / oder aber / ob und wie weit derselbe mit der strengen Frag anzugreifen / oder wie sonst den peinlichen Rechten nach / gegen ihn zu procediren / und das Scheffen-Urtheil darnach abzufassen.

XI. Wann aber die vor des Inquisiten Besprächung abgehörte Zeugen nach solcher noch mehrere abzuheören / seint dieselbe über eben die Interrogatoria, warüber der Inquisit besprochen worden / in so weit solche auch auff die Zeugen quadriren / mit Beobachtung gleichwolln der weiteren etwan vorkommener Umständen endlich zu examiniren / und mit Inquisito auff obige Weiß zu confrontiren / von jetzgemeltem Inquisito aber seint keine Interrogatoria zuerfordern / noch zuzulassen.

XII. Damit die Delinquenten sambt wären sie sonderbahr zu Ausführung ihrer Unschuld zugeneigen nicht gehört sich zubeschweren /

schweren / umb so weniger Ursachen haben mögen / seyndt denselben / nachdem sie ad Prothocollum examinirt / und mit den Zeugen confrontirt worden / die Examinations Prothocolla ad statum videndi in Beyseyn ihres Advocati, da sie deren einen hätten / oder verlangten vorzulegen / und dabey vorzustellen / da sie zu Verthätigung ihrer Unschuld ichtwas noch anzuzeigen / oder zu erläutern wüßten / solches inner kurzen darzu bestimbtten Termin mündlich oder schriftlich selbst / oder durch einen Advocaten (so ihnen auff begehren ex officio zuverschaffen) zuthuen. Und würden sie alsdan etwas / es seye contra Personas & dicta Testium, oder sonst vorbringen / so zu ihrer Defension in viel oder wenig gedeylich sein könnte / ist solches / nachdem hierüber nöthige summarische Erkundigung eingezogen worden / bey Verfassung des peinlichen Urtheils in gehörige Obacht zuziehen.

XIII. Daß abgefaste Scheffen-Urtheil / welches das Scheffen-gericht Bestens zubefürderten / und in schweren und zweiffelhafftigen Fällen mehr verständiger / wohl auch berühmter Vniversitäten Raths / und Bedenkens sich zugebrauchen / ist ohne Anstand zu gemeltem unserm Gältich-und Bergischen Hoffrath einzuschicken / in welchen es so bald es einkombt / mit Beyseitezung aller vortiger bürgerlicher Streitigkeiten vorzunehmen / ob / und in wie weit es peinlichen Rechts wegen bey demselben zulassen / oder was sonst gestalten Umständen nach / zuverordnen / reifflich zuüberlegen / und nachdem sie Uns unterthänigstes Gutachten hierüber erstattet / unserm Haupt-Gericht nach Anlaß auff sothanes gehorsambstes Gutachten erfolgten gnädigster Resolution die weitere Nothdurfft von darauß zubefehlen.

XIV. Wann das Scheffen-Urtheil die territion, oder würckliche Tortur gegen den auff dem ableugnen beharrendem Delinquenten beschaffenen Dingen nach decernirt / ist solches so bald und in so weit dessen Approbation von Uns / oder unseren nachgesetzten Gältich-und Bergischen Hoffrath erfolgt / mit genauer Beobachtung / jedoch der vermög gemelten Urtheilen / und dessen Approbation vorgeschriebener Maasß an ihme Delinquent folgender gestalt zuvollenziehen.

Erstlich ist unnöthig sothanes Urtheil dem Delinquenten / wie in bürgerlichen Sachen / auch in ordinario Processu accusatorio zu geschehen pflegt / sonderbaher zu publiciren.

Andertens ist Inquisit über gewisse / auß denen in gemeltem Urtheil

Urtheil enthaltenen / oder demselben beygefügeten Punkten gezogene Interrogatoria in Güte extra locum & conspectum Tormentorum mit der Verwarnung zubesprechen / wofern er die Wahrheit nicht bekennen / gegen ihn alsdan mit der Schärffe verfahren werden solle. Da er nun der That und deren Umstände bey diesem gültlichen Examen geständig / ist das peinliche examen, und die Tortur vorzunehmen unvonnöhten / wiedrigen falls aber Inquisit ad locum Torturæ zuführen / ihme der Scharfrichter vorzustellen / so fore unter beständiger Erinnerung die Wahrheit zubekennen / und sich nicht peinigen zulassen / die Tormenta vorzulegen / und endlich die Tortur und Territion an demselben auff vorgeschriebene Maasß würcklich zu vollziehen.

Drittens hat Schultheiß und Assessores wehrender Tortur, ob Inquisit die Tortur gnugsamb empfinde / und was er dessen vor äußerliche Zeichen von sich gibt / wohl zubeobachten / es haben dieselbe auch / was er in der Tortur von sich vernehmen läßt / ad Partem auffzuzichnen / es würd aber die Bekantnuß / so Inquisit wehrender Tortur thun mag / vor seine Bekantnuß / warauff Urtheil und Recht zu gründen / geachtet / sondern so bald Delinquent daß er bekennen wollen / von sich vernehmen läßt / ist derselbe von der Folter zuerlassen / über obangeregte interrogatoria abermalen ordentlich zubesprechen / und dessen erfolgende Bekantnussen von geschwornem Gerichtschreiber mit Umständen ad Prothocollum zu bringen / und auff daß er desto weniger vorgeben mag / er sey in ein so anderen nicht recht eingenommen worden / oder er hätte sich zu gnügen nicht explicirt / ist das Prothocoll demselben so bald deutlich vorzulesen / und er / ob er dabey etwas zuerinneren zuvernehmen.

Zum fall Viertens mehr Inquisiti dan einer mit der Schärffe zu befragen / solle der Anfang allezeit am schwächsten gemacht werden: Wan demnach ein Man und Weib / oder aber Vatter und Sohn zu torquiren / würdt billich die Weibs. Persohn / oder aber der Sohn / als welche vor die schwächeste gehalten werden / mithin am ehesten zur Bekantnuß zubringen / imgleichen die Einfältige am ersten angreifen.

Wiewohl in Fünftens die vorgeschriebene Maasß bey der Tortur genau zubeobachten / so hat doch solches seinen Absatz / wan bey deren Vernehmung sich hervorthete / daß Inquisit mit einem Leibs. Schaden oder dergleichen Leibs. Manglen behafftet davon das Scheffengericht keine Nachricht gehabt / welchen falls dem richtlichen Amte unbenommen nach Befundung des Inquisiti Zustands etwas gelinder gegen demselben zuverfahren. Sechstens

Sechßens haben Schultheiß und Assessores dem Inquisito seine in der Martir gethane Bekanntschaft zum wenigsten über den andern und dritten Tag hernach extra locum Tortura & conspectum tormentorum durch den Gerichtschreiber abermahlen deutlich vorlesen / von ihme Inquisiten freywillig und auffer Betrohung fernerer Martir bestättigen / und solche Bestättigung ordentlich ad Prothocollum bringen zulassen / deme vorgangen / seynt über die den Actum Tortura vor und nach gehaltene Prothocolla sambt den nöhtigen Erfahrungen / so über die vom Inquisito hiebey vorgebrachte zur Sach gehörige Umständ auff schleunigste einzuholen / dem Scheffen-Gericht zu Abfassung eines fernereiten Scheffen Urtheils ( mit dessen Transmittirung an unseren Hoffraht / und Approbirung wie es oben bereits angeführt / gehalten werden solle ) zuzustellen

XV. Im fall der Delinquent durch Urtheil und Recht zum Tod / oder einer schweren Leibs-Straff / als nemlich zu Ruthen aufhauen / Abhawung der Hand / oder dergleichen verdambt würde / ist solches Urtheil auff Waas und Weiß / wie in unseren hienidigen Landen Herkommens auffs förderlichst zur Execution zubringen.

XVI. Solte hingegen eine Absolutoria gegen denselben aufffallen / hat es deren starcker Vollziehung halber gleiche Meinung.

XVII. Wiewohl ohn Unser und Unsers nachgesetzten Hoffrahts Vorwissen die Delinquenten auff gnugsahme wider sie einkommene indicia zu Verhaft gebracht werden können; So sollen sie aber ohne Unser / oder gemelten Unsers Hoffrahts Vorwissen / und Befehl unter was Vorwand es auch seye / des angelegten Verhaftis nicht wieder begeben werden.

XVIII. Wann in Criminal Sachen ein Kläger sich vorher thut / solle den Accusation ihr ordentlicher Lauff gelassen / und solche durch die Inquisition keineswegs gesteyert / hingegen aber auch die Inquisition durch die Accusation solchen falls nicht gehindert / und wohe etwan der Ankläger saumselig oder durch die Inquisition sonst das Delictum ehender an Tag und zu gehöriger Bestrafung zubringen / die Inquisition ex officio vorgesezt werden.

XIX. Nach gegenwertiger Inquisitions-Ordnung haben sich alle und jeder so das Malefiz in Unseren Landen mit Alters hergebracht / zu verhalten.

XX. Und weil sothane Inquisitions-Ordnung einzig und allein auff gesteyerte Beschleunigung des Malefiz Proces angesehen / wollen Wir gnädigst das dieselbe nicht allein in denen zukunfftigen / sondern auch in Fällten / so bereits die Malefiz Rechten befangen / so viel dessen nach weiters verseyhende Aufübung betriefft / à dato Publicationis observirt werden solle. Düsseldorf den 11. ten Junii 1695.

Johann Wilhelm Churf.

L: S:

Vt F. Hr. von Wiser.